

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 224 vom 20. Juni 2024

BE Obergericht, 2024-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_224

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 224 du 20 juin 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 224 del 20 giugno 2024

Regeste

mehrfache sexuelle Nötigung, mehrfache sexuelle Belästigung sowie Tötlichkeiten | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

der sexuellen Nötigung, mehrfach begangen am 05.-06.03.2021, in E. _____ (Ort), z.N. C. _____;

E. 2

der sexuellen Belästigung, mehrfach, begangen

E. 2.1

am 06.02.2021, in F. _____ (Ort), z.N. C. _____;

E. 2.2

am 05.03.2021, in E. _____ (Ort), z.N. C. _____;

E. 2.3

in der Nacht vom 05.03.2021 auf 06.03.2021, in E. _____ (Ort), z.N. C. _____

E. 2.4

am 06.03.2021, in G. _____ (Ort), z.N. C. _____;

E. 2.5

am 12.03.2021, in G. _____ (Ort), z.N. C. _____;

E. 3

Für die Beurteilung der Zivilpunkt (recte: Zivilpunkte) werden keine Kosten ausgeschieden. IV. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel] 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Schreiben vom 18. Februar 2023 fristgerecht Berufung an und teilte zugleich mit, seinem bisherigen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt H. _____, das Vertretungsmandat

E. 4

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Schreiben vom 23. Mai 2023 stellte der Beschuldigte den Antrag, die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin durch eine Fachperson auf dem Gebiet der Aussagepsychologie auf ihren Wahrheitsgehalt beurteilen zu lassen (pag. 531 f.). Dieser Beweisergänzungsantrag wurde mit Beschluss vom 21. Juni 2023 begründet abgewiesen (pag. 543 ff.). Fürsprecherin D. _____ reichte am 11. Januar 2024 ein an die Straf- und Zivilklägerin adressiertes, handschriftliches Schreiben des

Beschuldigten zu den Akten (pag. 610 ff.; nachfolgend: Entschuldigungsschreiben). Dieses datiert vom 23. Dezember 2023 und ging bei der Straf- und Zivilklägerin am 28. Dezember 2023 ein. Von Amtes wegen wurden im oberinstanzlichen Verfahren sodann folgende Unterlagen über den Beschuldigten eingeholt: - Strafregisterauszug vom 13. Juni 2024 (pag. 649);

E. 5

Konfrontationsvermeidung sowie Dispensation der Straf- und Zivilklägerin Am 28. August 2023 stellte die Straf- und Zivilklägerin im Hinblick auf die Berufungsverhandlung vom 30. April/1. Mai 2024 den Antrag auf Konfrontationsvermeidung mit dem Beschuldigten sowie – mit Ausnahme ihrer eigenen Einvernahme – auf Dispensation vom persönlichen Erscheinen (pag. 562). Das Gesuch wurde mit Beschluss vom 30. August 2023 gutgeheissen (pag. 600 f.); dieser hatte auch für die neu angesetzte Verhandlung Bestand (vgl. die Vorladung auf pag. 638).

E. 6

und er sei zu verurteilen 1. zu einer angemessenen Sanktion 2. zu Schadenersatz von CHF 2'326.45 3. zu einer Genugtuung von mindestens CHF 3'000 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 06.03.2021 4. zu den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten und 5. zum Ersatz der erst- und oberinstanzlichen Parteikosten gemäss Honorarnoten 15.02.2023 und 19.06.2024 Für den Fall der Nichterhältlichkeit der Parteientschädigung sei das amtliche Honorar der amtlichen Anwältin der Privatklägerin gemäss Honorarnoten festzusetzen.

E. 7

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Der Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil «grundsätzlich vollumfänglich» angefochten (vgl. pag. 531 und 680 f.). Die Kammer hat das Urteil der Vorinstanz somit – mit nachfolgender Ausnahme – gesamthaft neu zu beurteilen und verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Einzige Ausnahme bildet die erstinstanzlich festgesetzte Höhe der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin durch Fürsprecherin D._____, die von keiner Partei angefochten wurde. Diese ist damit in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023). Infolge Verzichts der Generalstaatsanwaltschaft auf Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren und somit mangels Anschlussberufung oder eigenständiger Berufung von ihr und der Straf- und Zivilklägerin darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (sog. Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 8

Einstellung der sexuellen Belästigung vom 6. Februar 2021 Die Straf- und Zivilklägerin hat gegen den Beschuldigten am 20. April 2021 Strafantrag wegen sexueller Belästigung, Tätlichkeit und Drohung, begangen im Zeitraum von 5. bis 12. März 2021 an der I._____(Strasse) in E._____(Ort), gestellt (pag. 7). In Ziff. I.2.1. der Anklageschrift (pag. 312) wird dem Beschuldigten demgegenüber eine angeblich am 6. Februar 2021 in F._____(Ort), J._____(Strasse) (damaliges Domizil K._____), begangene sexuelle Belästigung vorgeworfen (pag. 312). Bei der sexuellen Belästigung handelt es sich um eine Übertretung, die nur auf Antrag verfolgt wird (Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Bei Antragsdelikten stellt der Strafantrag eine Prozessvoraussetzung dar, deren Vorliegen von Amtes wegen zu prüfen ist. Fehlt es an

einem rechtsgültigen Strafantrag, kann der Fall materiell nicht beurteilt werden und es ist die Einstellung des Verfahrens zu verfügen (RIEDO, in: Basler Kommentar zum StGB/JStG,

74. Aufl. 2019, N 108 f. zu Art. 30 StGB). Die Frist zur Stellung eines gültigen Strafantrags beträgt 3 Monate (Art. 31 StGB). Der Vorwurf gemäss Ziff. I.2.1. der Anklageschrift ist weder in zeitlicher noch in örtlicher Hinsicht vom innert der gesetzlichen Frist gestellten Strafantrag umfasst. Damit fehlt es diesem Vorwurf betreffend an einem gültigen Strafantrag und mithin an einer Prozessvoraussetzung. Das Verfahren ist in diesem Punkt einzustellen. II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 9

Theoretische Grundlagen zur Beweiswürdigung und Vorbemerkungen Auf die von der Vorinstanz korrekt dargelegten theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung kann vorab verwiesen werden (pag. 455 ff.). Ergänzend und bezugnehmend auf die Argumentation der Verteidigung ist darauf hinzuweisen, dass die beschuldigte Person selbstredend das Recht hat, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern; auch muss sie sich nicht selbst belasten (Art. 113 StPO). Macht sie allerdings von ihren diesbezüglichen Rechten keinen Gebrauch und macht sie stattdessen selbstbelastende Aussagen, sind diese als Beweismittel vom Gericht frei zu würdigen (vgl. etwa Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 157 ff. StPO, insbesondere auch Art. 160 StPO). Dies entgegen der Argumentation der Verteidigung, wonach die Aussagen des Beschuldigten nicht verwertbar seien, weil dieser im Strafverfahren weder mitwirkungs- bzw. aussagepflichtig sei noch die Wahrheit sagen müsse (pag. 673). Gleiches gilt für die Arztberichte, die entgegen dem Dafürhalten der Verteidigung ohne Weiteres verwertbar sind. Schliesslich wurde auch das Entschuldigungsschreiben, welches der Beschuldigte notabene aus eigenem Antrieb der Straf- und Zivilklägerin zukommen liess, von dieser ordentlich ins Verfahren eingebracht. Der Eingang des Schreibens beim Obergericht wurde dem Beschuldigten in Gewährung seines rechtlichen Gehörs mit Verfügung vom 12. Januar 2024 angezeigt, wobei eine entsprechende Rüge seinerseits unterblieben ist. Es handelt sich folglich auch beim Entschuldigungsschreiben um ein Beweismittel, das der freien Beweiswürdigung durch das Gericht unterliegt. Eine – folgerichtige – Entfernung der offenbar unverwertbaren Beweise aus den Akten (vgl. Art. 141 Abs. 5 StPO) hat die Verteidigung im Übrigen nicht beantragt. Auf die Frage der Beweisverwertbarkeit ist daher nicht weiter einzugehen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz die Ziff. I.1. der Anklageschrift im Sinne einer Handlungsmehrheit in sieben Teilsachverhalte gegliedert und diese rechtlich je einzeln gewürdigt hat. In sechs von sieben Fällen ergingen eigenständige Schuldsprüche wegen sexueller Nötigung oder sexueller Belästigung, die sich entsprechend im Urteilsdispositiv niederschlugen und vom Beschuldigten angefochten wurden. In einem Fall (Vorfall am Morgen des 6. März 2021 unter der Dusche; vorinstanzlich Teilsachverhalt 4) erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten hingegen auf rechtlicher Ebene für nicht schuldig. Damit sprach sie diesen in materieller Hinsicht frei, ohne dies jedoch im Urteilsdispositiv festzuhalten. Da einzig der

8 Beschuldigte Berufung erhoben hat, bildet dieser implizite Freispruch bzw. der Vorfall unter der Dusche oberinstanzlich nicht mehr Verfahrensgegenstand. Bezugnehmend auf Ziff. I.1. Anklageschrift ist schliesslich Folgendes anzumerken: Diese gliedert sich in drei zeitlich klar voneinander abgegrenzte, erkennbare Abschnitte (Nachmittag des 5. März 2021; Nacht vom 5. auf den 6. März 2021; Vormittag/Mittag des 6. März 2021). In diesen

drei Zeiträumen werden diverse Handlungen beschrieben, welche – gerade was die zeitliche Komponente betrifft – teilweise etwas unübersichtlich dargestellt bzw. unscharf voneinander abgetrennt wurden. Angesichts dessen, dass ausdrücklich eine Mehrfachbegehung angeklagt und verschiedene Lebensvorgänge beschrieben sind, war es der Vorinstanz unbenommen, die Anklageziffer in mehrere Teilsachverhalte zu gliedern. Die einzelnen Sachverhalte sind denn auch genügend klar umschrieben. Der Beschuldigte war in seiner Verteidigung nicht eingeschränkt, was er im Übrigen auch nicht behauptete. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nicht vor. Die sich in diesem Kontext stellende Frage der natürlichen Handlungseinheit/Handlungsmehrheit ist als Rechtsfrage zu einem späteren Zeitpunkt zu klären (vgl. einleitend zur rechtlichen Würdigung; E. 14 hiernach).

E. 10

Unbestrittenes Rahmengeschehen sowie bestrittenes Kerngeschehen Die nachfolgenden Ausführungen haben für alle zu überprüfenden Vorwürfe gemäss Anklageschrift Geltung. Diese wirft dem Beschuldigten mehrere Delikte sexuellen Kontexts zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin vor, die sich innerhalb einer Woche (5. März 2021 – 12. März 2021) zugetragen haben sollen, dies teils in der Wohnung der Straf- und Zivilklägerin in E._____ (Ort), teils im Elternhaus von L._____ in G._____ (Ort). Namentlich soll der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin mehrfach mit Gewalt zu sexuellen Handlungen genötigt bzw. sie mehrfach sexuell belästigt haben. Für die einzelnen Vorwürfe wird auf die konkrete Beweiswürdigung hiernach verwiesen (E. 12). Die Umstände, die zu den angeklagten Vorwürfen führten, sind im Grossen und Ganzen unbestritten. Namentlich trafen sich die Parteien erstmals Anfang 2021 bei einem gemeinsamen Kollegen in G._____ (Ort), absolvierten am 10. März 2021 dieselbe Prüfung und gehörten demselben Kollegenkreis an. Der erste Kontakt zwischen den beiden fand kurz nach ihrem Kennenlernen in G._____ (Ort) am 2. Februar 2021 via Snapchat statt (wobei der Beschuldigte angab, die Straf- und Zivilklägerin sei ihm glaublich vorgeschlagen worden, er aber nicht wisse, ob er sich bei ihr oder sie sich bei ihm gemeldet habe [pag. 91 Z. 70; 665 Z. 42 f.; es könne sein, dass er sie kontaktiert habe [pag. 91 Z. 85], wohingegen die Straf- und Zivilklägerin konstant angab, er habe sich bei ihr gemeldet [pag. 44 Z. 43, pag. 56 Z. 76 ff.]). Nachdem der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin geschrieben hatte, ihm falle die Decke auf den Kopf, ging dieser zur Straf- und Zivilklägerin nach Hause, wo er in deren Schlafzimmer auf der Gästematratze übernachtete. L._____, ein gemeinsamer Freund, der an diesem Tag ebenfalls bei der Straf- und Zivilklägerin übernachtete, schlief gemeinsam mit der Straf- und Zivilklägerin in deren Bett.

9 Am 6. Februar 2021 fand ein Geburtstagsfest bei K._____ statt, an dem sowohl der Beschuldigte wie auch die Straf- und Zivilklägerin zugegen waren. An diesem Abend soll der zeitlich erste Vorfall, der als sexuelle Belästigung Eingang in die Anklageschrift fand und oberinstanzlich mangels eines gültigen Strafantrags eingestellt wird, stattgefunden haben (Ziff. I.2.1. der Anklageschrift). Am 5. und 6. März 2021 verabredeten sich der Beschuldigte und die Straf- und Zivilklägerin zum gemeinsamen Lernen für die Prüfung vom 10. März 2021 in der Wohnung der Straf- und Zivilklägerin. Unbestritten ist, dass sich der Beschuldigte an diesem Nachmittag in der Wohnung der Straf- und Zivilklägerin befand und dass L._____ später ebenfalls dazusties. Zu dritt fuhren sie anschliessend nach F._____ (Ort) zu einem gemeinsamen Kollegen, bevor der Beschuldigte und die Straf- und Zivilklägerin in die Wohnung der Straf- und Zivilklägerin zurückkehrten, wo sie gemeinsam im Bett der Straf- und Zivilklägerin übernachteten. Der Beschuldigte verliess

am nächsten Tag (6. März 2021) gegen 14:00 Uhr die Wohnung der Straf- und Zivilklägerin. In diesem Zeitraum sollen sich die Vorfälle gemäss Ziff. I.1. (sexuelle Nötigung, ev. versucht, subev. sexuelle Belästigung, mehrfach) und Ziff. I.3. (Tätlichkeiten) der Anklageschrift ereignet haben, die vom Beschuldigten fast vollständig bestritten werden. Noch am selben Abend (6. März 2021) sind sich der Beschuldigte und die Straf- und Zivilklägerin im Elternhaus von L. _____ erneut begegnet. Bei dieser Gelegenheit soll es zum Vorfall gemäss Ziff. I.2.2. (sexuelle Belästigung) gekommen sein, der vom Beschuldigten ebenfalls bestritten wird. Eine Woche später, am 12. März 2021, fand eine weitere Begegnung im Elternhaus von L. _____ statt, wobei es zum Vorfall gemäss Ziff. I.2.3. der Anklageschrift (sexuelle Belästigung) gekommen sein soll. Der Beschuldigte bestreitet dies ebenfalls. Die konkret bestrittenen und unbestrittenen Handlungen werden unter der jeweiligen Anklageziffer hiernach im Detail erläutert. Unbestritten ist ganz allgemein der vom Beschuldigten über den gesamten angeklagten Zeitraum hinweg wiederholt gegenüber der Straf- und Zivilklägerin geäusserte Satz «ich nehme mir, was ich will» (pag. 666 Z. 11), wobei dessen sexualbezogene Bedeutung vom Beschuldigten dementiert wird.

E. 11

Kerngeschehen schilderte sie jeweils gleichbleibend. Eine solch plastisch geschilderte Gefühls- und Gedankenwelt, gespickt mit derlei originellen und nebensächlichen Details (siehe nachfolgend) wäre bei einer schriftlich fabrizierten Falschbelastung im Übrigen kaum so stimmig und sinnfällig ausgefallen. So konnte die Straf- und Zivilklägerin die Ereignisse sowohl im Rahmen- wie auch im Kerngeschehen zeitlich und örtlich klar einordnen und mit ihren Gedanken und Emotionen zu einem stimmigen Gesamtbild verknüpfen (vgl. im Einzelnen die konkrete Würdigung hiernach). Besonders eindrücklich und authentisch wirkt ihr oberinstanzlicher Rückblick auf die Geschehnisse, so etwa auf die Frage, was ihr als Erstes in den Sinn komme, wenn sie an die Ereignisse zurückdenke: «Das Angstgefühl. Das «ich nehme mir was ich will» und... dass meine Aussage keinen Wert hat, das «Nein»...Das Angstgefühl, dass mit mir gemacht wird, was man will. Das «rächt wüeschte Gefühl vom Alange»» (pag. 656 Z. 36). Oder sie könne nicht mehr sagen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Reihenfolge er sie angefasst habe, denn Gefühle seien präsenter als die Reihenfolge (pag. 657 Z. 25 ff.). Diese doch sehr reflektierte, lebensnahe und nachvollziehbare Antwort zeugt von Selbsterlebtem. In ihren Aussagen finden sich sodann viele Nebensächlichkeiten und ausgefallene, in einer erfundenen Geschichte nicht zu erwartende Details. Demgegenüber fehlen Aggravationen weitestgehend; im Gegenteil belastet sie den Beschuldigten nicht über Gebühr, selbst wenn dies mitunter ein Einfaches gewesen wäre (bspw. pag. 50 Z. 314 f., pag. 64 Z. 378, pag. 68 Z. 523 f., pag. 73 Z. 715 oder pag. 391 Z. 10 f. pag. 66 Z. 455 ff.). Einzig ihre Aussage, wonach er sie «jedes Mal», wenn sie ihn gesehen habe, angefasst habe (pag. 45 Z. 75 f.), könnte allenfalls als Aggravation ausgelegt werden, doch ist durchaus möglich, dass sie ihn im Zeitraum nach dem 6. Februar 2021, auf den sich ihre Aussage zu beziehen schien, ausschliesslich in den Tatzeitpunkten gesehen hat und ihre Aussage somit zutreffend war. Weitere Treffen zwischen den beiden sind darüber hinaus nicht dokumentiert. So oder anders untergräbt diese Aussage die ansonsten hohe Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht. Dies umso mehr, als die Straf- und Zivilklägerin unmittelbar im Anschluss an diese Aussage angab, sich mit dem Beschuldigten gut verstanden zu haben. Eine solche Aussage wäre unmittelbar nach einer im Hinblick auf eine Falschbelastung erfolgte Aggravation kaum zu erwarten gewesen. Kommt hinzu, dass sich die Straf- und Zivilklägerin am 15. März 2021 und damit

nur drei Tage nach dem gemäss Ziff. I.2.3. zu überprüfenden Vorwurf notfallmässig in psychologische Behandlung in N._____ (Ort) begab. Es wurde die Diagnose einer akuten Belastungsreaktion nach ICD-10 gestellt und die Straf- und Zivilklägerin nach drei Konsultationen an die Beratungsstelle der Opferhilfe verwiesen (pag. 109 f.). In der Folge gelangte nicht die Straf- und Zivilklägerin, sondern O._____ von der Opferhilfe AE._____ (Kanton) am 6. April 2021 telefonisch an die Kantonspolizei Bern, da bei ihr eine Meldung zu einem Opfer von sexueller Gewalt eingegangen sei (vgl. pag. 4). Die Straf- und Zivilklägerin wurde anschliessend von O._____ über die anstehende Einvernahme bei der Polizei informiert und von dieser an die Einvernahme begleitet (pag. 43). Der Gang des Verfahrens spricht eindeutig gegen eine Falschbelastung. Eine Person, die jemanden falsch belasten will, wählt kaum den Weg über eine Psychologin, um sich nach vorgängi-

E. 11.1

Aussageverhalten/Verhalten der Straf- und Zivilklägerin Die Erstaussagen der Straf- und Zivilklägerin (pag. 43 ff.), denen bei Vier-Augen-Delikten besonderes Gewicht zukommt, zeichnen sich in erster Linie durch einen beeindruckenden Detailreichtum aus. So schilderte sie die Geschehnisse auf die erste offene und sachbezogene Frage über fünf Seiten hinweg in freier Erzählung, dies ohne Zwischen- oder Nachfragen seitens der Polizei (pag. 44 ff.). Dieser bemerkenswerte Detailreichtum lässt sich zwar teilweise dadurch erklären, dass der Straf- und Zivilklägerin zumindest stichwortartig eigene handschriftliche Notizen vorlagen (pag. 75 Z. 797 f.). Daraus lässt sich indes nicht ableiten, die Vorfälle seien nie geschehen. Die Erstellung der Notizen war den Angaben der Straf- und Zivilklägerin zufolge nicht in der Schaffung eines Beweismittels resp. einer Vorlage für die Einvernahme begründet, sondern als ihr von M._____ empfohlene Strategie zur Verarbeitung der Geschehnisse angedacht (pag. 75 Z. 781 f.: «Ich hatte das Gefühl, dass, wenn ich es aufschreibe, dann ist es zu Boden geschrieben und ich kann es dann wegschmeissen/abschliessen. Deshalb habe ich es gemacht.»; pag. 75 Z. 785 f.: «M._____, sie hat mir gesagt, dass ich es aufschreiben soll, damit ich abschliessen kann»; pag. 75 Z. 793 f.: «Es war alles schon passiert. Ich habe zwei, drei Wochen geschrieben, bis ich fertig war. Es war für mich eine grosse Stresssituation, wieder damit konfrontiert zu sein.»). Die Kammer folgt dieser plausiblen und einleuchtenden Erklärung der Straf- und Zivilklägerin. Sie erachtet es im Übrigen als ausgeschlossen, dass die Straf- und Zivilklägerin über falsche Anschuldigungen hinaus antizipierend ein Beweismittel geschaffen hätte, um falsche Behauptungen zusätzlich zu stützen. Während die handschriftlichen Notizen damit zwar den Detailreichtum der privatklägerischen Erstaussagen relativieren, handelt es sich dabei gleichzeitig um eine eindrückliche und tatzeitnahe Dokumentation ihrer subjektiven Wahrnehmung der Geschehnisse. Im Weiteren tun sie der generellen Glaubhaftigkeit der Aussagen der Straf- und Zivilklägerin keinen Abbruch, zumal sie die Vorwürfe knapp zwei Jahre später anlässlich der erstinstanzlichen Einvernahme wiederum – diesmal ohne Notizen – äusserst detailreich über fast zwei Seiten hinweg im freien Bericht schilderte (pag. 388 f.). Ihre Aussagen sind sodann über sämtliche Einvernahmen hinweg konstant; das

E. 11.2

Aussageverhalten/Verhalten des Beschuldigten Die äusserst glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin lassen die Aussagen des Beschuldigten in den Hintergrund treten. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens viermal einvernommen (polizeilich,

staatsanwaltschaftlich, erstinstanzlich, oberinstanzlich), wobei er anlässlich seiner tatnächsten (polizeilichen) Einvernahme vollständig von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat (pag. 81 ff.). Danach hatte er Akteneinsicht und kannte die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin, was er gegenüber der Staatsanwaltschaft auch implizit bestätigt hat (pag. 99 Z. 389 f.). Für seine ersten inhaltlichen Aussagen konnte sich der Beschuldigte demnach vorbereiten, was auch erklären könnte, weshalb er weitgehend die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin gespiegelt bzw. die Rollen vertauscht hat (besonders illustrativ pag. 95 Z. 237, wonach er im Bett am Rand gelegen habe, weil sie immer nähergekommen sei. Die Straf- und Zivilklägerin hatte anlässlich ihrer ersten polizeilichen Befragung ebenfalls davon gesprochen, sie sei ganz an den Rand gerutscht, während er sie überall anzufassen versucht habe pag. 46 Z. 151 f.). Dieses Aussageschema ist wiederholt zu beobachten. So sei er an der Straf- und Zivilklägerin nicht in sexueller Hinsicht interessiert gewesen, sondern sie an ihm (pag. 91 Z. 77 ff.) oder nicht er, sondern sie habe ständig seine Nähe gesucht, ihm das Bett angeboten, gewollt, dass er sie in den Arm nehme und nicht gewollt, dass er aus dem Bett aufstehe (zusammenfassend bestätigt auf pag. 668 Z. 41; vgl. für weitere Beispiele die konkrete Würdigung hiernach). Der Eindruck, den die Kammer an der Berufungsverhandlung vom Beschuldigten erhalten hat, stimmt sodann mit demjenigen des einsatzleitenden Polizisten überein. Dieser bestätigte grundsätzlich die von der Straf- und Zivilklägerin geschilderten Charakterzüge des Beschuldigten, wonach dieser sehr von sich überzeugt und ein sogenannter «Blender» sei (pag. 6; so im Übrigen auch der Eindruck des Freundes des Beschuldigten, R. _____, der in einer Nachricht an die Straf- und Zivilklägerin das uneinsichtige Verhalten des Beschuldigten auf dessen «zu hohes Selbstwertgefühl» zurückführte, vgl. CD auf pag. 11). Dieser Eindruck entsteht denn auch bei seinen Aussagen, insbesondere bezüglich Selbstcharakteristik und beruflichen Werdegangs (pag. 102 Z. 499 ff.; pag. 93 Z. 162 ff.; pag. 395 Z. 43 ff.; pag. 662 Z. 1 ff. bezugnehmend auf die mit dem Wort «dominant» erfolgte Selbstcharakterisierung). Das Bild, das die Verteidigung vom Beschuldigten zeichnete (dieser sei nicht der «grosse Redner» und mache manchmal die Sätze nicht fertig), entspricht demgegenüber nicht dem Eindruck der Kammer. Der Beschuldigte antwortete jeweils vorsichtig, bedacht und regelmässig erst, nachdem er sich die Fragen wiederholen liess. Er vermochte sich gut und verständlich auszudrücken und – sofern opportun – den Fragen auszuweichen. Wäre Ersterem nicht so, hätte er in seinem Betrieb denn auch kaum eine Chefposition inne. Der Beschuldigte versuchte gelegentlich, die Straf- und Zivilklägerin zu verunglimpfen. In einer seiner ersten Aussagen im Verfahren beschrieb er die Straf- und Zivilklägerin wie folgt (pag. 90 Z. 45 ff.): «Kommt grundsätzlich als sehr offene Person rüber. Aber hat in vielen Kreisen, in denen sie sich aufgehalten hat, sehr negative Spuren hinterlassen und ist von einem Ort zum Anderen». Oberinstanzlich gab er auf Vorhalt dieser Aussage zunächst an, er wolle sie hier nicht «in die Pfanne hau-

E. 11.3

Weitere Beweismittel Die Aussagen der Zeugen R. _____ und L. _____ zur angeblich falschen Wahrnehmung der Straf- und Zivilklägerin passen in dasselbe Schema wie diejenigen des Beschuldigten und zielen ebenso an der Sache vorbei (R. _____ gab etwa an, er kenne fast niemanden, der naiver sei, weshalb sie wohl ein Problem mit ihrer Wahrnehmung habe [pag. 24 Z. 36 und pag. 26 Z. 111 ff.]) und L. _____ behauptete anhand des vom Beschuldigten geschilderten Beispiels, die Straf- und Zivilklägerin mache aus einer Fliege einen Elefanten [pag. 19 Z. 156 f.]). Es fällt denn auch auf, dass beide

Zeugen nach wie vor dem Beschuldigten verbunden sind und der Straf- und Zivilklägerin negative Charakterzüge zuschreiben, die im Freundeskreis zu Problemen geführt hätten. Dies, obgleich sie sachbezogene Aussagen nur vom Hörensagen machen konnten, welche die Vorwürfe nicht zu entkräften vermochten. Vielmehr geht aus den Zeugenaussagen hervor, dass die Straf- und Zivilklägerin sämtlichen Zeugen von den Vorfällen erzählt hat (L. _____: pag. 20 Z. 207 f.; R. _____: pag. 27 Z. 123 ff., T. _____: pag. 31 Z. 47 f.; U. _____: pag. 35 Z. 75 f. und pag. 38 Z. Z. 99 f.; M. _____: pag. 383 Z. 25 ff.). Aus den Aussagen ihres damaligen Arbeitgebers (U. _____) sowie dessen Ex-Frau (M. _____) ergibt sich zudem, dass sich das Verhalten der Straf- und Zivilklägerin nach den Vorfällen abrupt und merklich veränderte (pag. 37 Z. 75 ff.; pag. 384 Z. 18 ff. und pag. 386 Z. 25 ff.). Gerade die Aussagen von M. _____ zu den ihr von der Straf- und Zivilklägerin geschilderten Vorfällen sowie zu den Verhaltensänderungen der Straf- und Zivilklägerin sind eindrücklich und stimmen mit den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin überein (pag. 383 f.). Diese lassen sich einwandfrei ins Gesamtbild einfügen. Gleichermassen der aktenkundige WhatsApp-Chat zwischen R. _____ und der Straf- und Zivilklägerin vom 18. März 2021 00:48 Uhr (CD auf pag. 11), in welchem R. _____ schrieb, «A. _____» (damit muss der Beschuldigte gemeint sein) wolle mit der Straf- und Zivilklägerin reden und dass es ihm «extrem nicht recht» sei wegen ihr. Der Beschuldigte wolle das möglichst schnell geklärt haben wegen ihr, verstehe aber, wenn sie im Moment nicht mit ihm reden wolle. Er wolle ihr keine Angst machen oder etwas machen, was sie nicht wolle. Der Spruch sei nicht ernst gemeint gewesen. [...] Es beschäftige ihn «wine more». Gleichentags um 19:30 Uhr schrieb R. _____ sodann, der Beschuldigte sehe nicht, dass er eine Grenze überschritten habe, seiner Meinung nach liege dies an dessen zu hohen Selbst-

E. 12

ger Verweisung an die Opferhilfe erst drei Wochen später zur Anzeige zu entschliessen. Vielmehr ist zu erwarten, dass eine falsch belastende Person den falsch Belasteten direkt bei der Polizei anzeigt. Das Zwischenschalten und Instrumentalisieren der Psychologin sowie der Opferhilfe zur Erhöhung der eigenen Glaubwürdigkeit resp. der Glaubhaftigkeit eigener Falschbelastungen würde eine erhebliche kriminelle Energie bedingen. Ein solch berechnendes und kriminelles Vorgehen traut die Kammer der Straf- und Zivilklägerin nicht zu. Das Vorgehen korreliert vielmehr mit ihrer plausiblen und nachvollziehbaren Erklärung, wonach sie nach den Vorfällen zunächst versucht habe, normal weiterzumachen (trotz Schlafstörungen und Panikattacken), bevor sie das Vorgefallene selbständig bzw. mithilfe eines Journals und einer Psychologin zu verarbeiten versucht und die Behörden erst aufgesucht habe, nachdem ihr dies nicht gelungen sei resp. nachdem sie erfahren habe, dass der Beschuldigte die Geschichte verdrehe und alles schöneredet habe (pag. 391 Z. 24 ff.; vgl. auch den psychiatrisch-psychotherapeutischen Bericht der psychiatrischen Dienste AF. _____ auf pag. 113, wonach sich solche Verläufe insbesondere bei sexuellen Übergriffen häufig zeigten). Das Vorgehen der Straf- und Zivilklägerin spricht eindeutig gegen eine falsche Anschuldigung. Dazu würde auch nicht passen, dass die Straf- und Zivilklägerin Ende April 2021 «aufgrund zunehmender Stimmungstiefs und suizidalen Gedanken» die psychiatrischen Dienste AF. _____ in F. _____ (Ort) für eine Notfallkonsultation aufsuchte und einem stationären Eintritt in die Psychiatrie einwilligte, wo sie letztlich knapp drei Wochen untergebracht war, bevor sie die Therapie ambulant weiterführte (vgl. pag. 113 f.). Der psychiatrisch-psychotherapeutische Bericht der psychiatrischen Dienste der AF. _____ spricht für sich und stützt die Darstellungen der

Straf- und Zivilklägerin. Im Übrigen zeigen die Berichte – wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat –, dass die Straf- und Zivilklägerin die Ereignisse nicht nur gegenüber der Polizei, sondern auch gegenüber medizinischem Personal geäußert hat, als es ihr nicht um die Strafverfolgung gegangen sein dürfte, sondern vielmehr darum, die durch die Vorfälle ausgelösten Symptome in den Griff zu bekommen. Die Berichte runden nach dem Gesagten das Gesamtbild ab. Die Vorwürfe scheinen schliesslich für eine falsche Anschuldigung zu komplex. So schilderte die Straf- und Zivilklägerin gesamthaft vier verschiedene, zeitlich und örtlich auseinanderliegende Vorfälle, die sie alle mit individuellen Details und unterschiedlichen Rahmengeschehen verknüpfte. Die Kammer traut der Straf- und Zivilklägerin das Aufbauen und anschliessende Aufrechterhalten eines solchen Lügengebäudes über mehrere Jahre hinweg, zusätzlich bestärkend mit der Inanspruchnahme von Opfer- sowie psychologischer Hilfe und dem Erstellen eines passenden Notizbuchs, nicht zu. Hätte sie den Beschuldigten falsch belasten wollen, wären zum einen simplere, zum anderen aber auch gravierendere Vorfälle (etwa Berührungen an den Geschlechtsteilen unter den Kleidern, mehr körperliche Gewalt und Schmerzen, Versuch, in sie einzudringen, Zungenküsse o.ä.) und nicht das aktive Negieren solcher zu erwarten gewesen (bspw. pag. 50 Z. 314 f., pag. 64 Z. 378, pag. 68 Z. 523 f., pag. 73 Z. 715 oder pag. 391 Z. 10 f.). Eine derlei hohe kriminelle Energie traut ihr die Kammer umso weniger zu, nachdem sie von der Straf- und Zivilklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung einen persönlichen Eindruck erhalten hat. Diese wirkte bodenständig (vgl. auch bereits

E. 12.1

Vorwürfe gemäss Anklageschrift Dem Beschuldigten wird in Ziff. I.1. vorgeworfen was folgt (pag. 310 f.; Hervorhebungen im Original; Auslassungen in eckigen Klammern): Begangen in der Zeit vom 05.03.2021, ca. 15.00 Uhr bis 06.03.2021, ca. 14.00 Uhr in E._____ (Ort), I._____ (Strasse) (Domizil C._____), z.N. C._____ durch folgendes Vorgehen: Der Beschuldigte traf am 05.03.2021 zum Lernen auf eine Prüfung ca. um 15.00 Uhr in der Wohnung von C._____ ein. Als sich C._____ nach einer Rauchpause wieder in die Wohnung zurückbegeben, packte der Beschuldigte sie am Arm, «müpfte»/warf sie auf das Bett und legte sich auf die auf dem Rücken zum Liegen gekommene C._____ drauf und versuchte sie zu küssen. Obwohl C._____ ihm klar «Nein» sagte, versuchte es der Beschuldigte mehrfach. Er fixierte ihr dabei mit seinen Armen ihren Kopf, riss ihr an den Haaren und liess sie auch nach mehrmaligen Aufforderungen nicht los. Dieses Vorgehen wiederholte er mehrfach, wobei C._____ versuchte, sich loszureissen, was ihr aber aufgrund der körperlichen Unterlegenheit nicht gelang. Nachdem der Beschuldigte von C._____ abgelassen hatte, machte sie ihm deutlich klar, dass sie keine sexuellen Annäherungen und insbesondere kein Geschlechtsverkehr mit ihm wolle. Dennoch hielt der Beschuldigte sie mehrere Male fest und fasste ihr an die Brust und an das Gesäss sowie versuchte sie zu küssen, obwohl ihm C._____ mehrfach verbal zu verstehen gab, dass sie die Berührungen nicht möchte. Als der Beschuldigte am Abend des 05.03.2021 zusammen mit C._____ wiederum in der Wohnung von C._____ eintraf, begab er sich entgegen der Anweisung von C._____ anstatt auf die bereitgestellte Gästematratze in das 1.40 Meter grosse Bett von C._____ und legte sich zu ihr unter die Decke. Der Beschuldigte fasste C._____ über die ganze Nacht hinweg mehrfach an ihrem Körper, insbesondere auch an den Brüsten (unter den Kleidern) sowie im Intimbereich (über den Kleidern), an, obwohl C._____ ihm wiederholt seine Hände wegstiess. [Duschvorfall] Kurz darauf am Küchentisch

versuchte der Beschuldigte C. _____ erneut zu küssen und stiess sie etwas später auf das Bett, sass auf sie drauf, fixierte ihren Kopf, zog ihr das T-Shirt hoch, griff ihr an die Brüste und liess erst von ihr ab, als C. _____ immer lauter wurde (indem sie zu schreien begann sowie deutlich redete). Als der Beschuldigte und C. _____ wieder am Küchentisch sassen, zog er sie erneut an sich heran, fasste ihr an die Brust, nahm ihre Hand um sie in seinen Schritt zu legen. Er packte sie sodann und trug sie gegen ihren Willen auf das Bett und sagte zu ihr, er nehme sich was er wolle. Der Beschuldigte setzte sich auf C. _____ (drauf), versuchte sie zu küssen, resp. küsste sie auf den Bauch und versuchte ihr T-Shirt auszuziehen, was ihm aber nicht gelang, da C. _____ das T-Shirt festhielt und dazu mehrmals «Nein» sagte. Dennoch zog der Beschuldigte ihr

E. 12.2

Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt Für das unbestrittene Rahmengeschehen kann auf das hiervor unter E. 10 Ausgeführte verwiesen werden. Betreffend das Kerngeschehen ist unbestritten, dass es im Rahmen der Übernachtung im Bett der Straf- und Zivilklägerin zu körperlichem Kontakt, mitunter zu Berührungen am Gesäss der Straf- und Zivilklägerin, gekommen ist. Der Beschuldigte behauptet indessen, dieser sei gegenseitig gewesen, von ihr aus gekommen und habe ihrem Wunsch entsprochen. Ferner macht er geltend, nie böse Absichten gehabt zu haben. Sämtliche weiteren in der Anklageschrift genannten Berührungen werden durch den Beschuldigten bestritten. Bestritten sind somit mit vorgenannter Ausnahme (Berührung am Gesäss in der Nacht) sämtliche (sexualbezogenen) Berührungen und die (verbalen und physischen) Abwehrreaktionen seitens der Straf- und Zivilklägerin resp. der Einsatz von Gewalt auf Seiten des Beschuldigten. Bestritten ist sodann auch die Absicht des Beschuldigten. Schliesslich ist wie bereits erwähnt der Satz «ich nehme mir, was ich will» unbestrittenermassen mehrfach in Richtung der Straf- und Zivilklägerin gefallen, wohingegen dessen Bedeutung bestritten ist.

E. 12.3

Würdigung durch die Kammer Nachfolgend werden einige konkrete, den Vorfall gemäss Ziff. I.1. und I.3. betreffende Beispiele genannt. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen in E. 11 hiervor verwiesen.

E. 12.3.1

Aussagen der Straf- und Zivilklägerin Den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin ist zu entnehmen, dass sie sich mit dem Beschuldigten auf dessen ursprünglichen und von ihr gutgeheissenen Vorschlag, gemeinsam für die anstehende Prüfung vom 10. März 2021 zu lernen, auf den Nachmittag des 5. März 2021 und Vormittag des 6. März 2021 einigte. Dies, weil sie aufgrund der Distanz zwischen den beiden Wohnorten den ursprünglichen Vorschlag des Beschuldigten, jeden Abend 1-2 Stunden zu lernen, als unrealistisch erachtet habe (pag. 45 Z. 77 ff.). Die Straf- und Zivilklägerin schilderte den Ablauf des Lernwochenendes äusserst detailliert und chronologisch sowie in den darauffolgenden Einvernahmen konstant. Sie wiederholte indes in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Oktober 2021 nicht wortgetreu die gegenüber der Polizei gemachten Aussagen, sondern erweiterte ihre Aussagen auch in Details und in Nebensächlichem, ohne dabei in Widersprüche zu verfallen. Dies spricht gegen ein Auswendiglernen und für tatsächlich Erlebtes. So sei etwa das Stossen auf das Bett für sie die deutliche Grenzüberschreitung gewesen (pag. 63 Z. 323 f.) oder aber erklärte sie nachvollziehbar und plastisch auf entsprechende Frage der Staatsanwältin hin, ob «aufs Bett

werfen» heisse, er habe sie hochgehoben oder sie rückwärts geschubst (pag. 70 Z. 587 f.): «Er hat mich festgehalten, nicht gelüpft, sondern geschüpft und mit Kraft. Wenn man leicht müpft, dann sitzt man ab, wenn es hingegen etwas fester ist, dann liegt man gleich ab». Sie konnte auch auf entsprechende Nachfrage differenziert schildern, wie genau er sie angefasst habe, nämlich an den Brüsten unter den Kleidern, im Intimbereich zwischen den Beinen über den Kleidern (pag. 68 Z. 514 ff.). Ferner spezifizierte sie, sie habe keinen Sex gewollt, weil sie in dieser Zeit ein «Gschleipf» mit einem Anderen gehabt habe, was der Beschuldigte auch gewusst habe (pag. 64 Z. 388 f.). Anlässlich der erst- wie auch oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte die Straf- und Zivilklägerin ihre Aussagen erneut (pag. 388 ff. und pag. 654 ff.), wobei weniger Details genannt wurden, was angesichts der seit den Vorwürfen verstrichenen Zeit verständlich ist. Die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin zu den Vorfällen vom 5. und 6. März 2021 sind ganz allgemein gespickt mit vielen originellen, bei erfundenen Vorwürfen nicht zu erwartenden Details und Gesprächsinhalten. Ein illustratives Beispiel ist die von ihr beschriebene leichte Panik des Beschuldigten, als L._____ geklingelt und sie habe schauen müssen, dass der Beschuldigte keine Haare von ihr an den Kleidern gehabt und sie das Bett frisch betten müssen, da man gesehen habe, dass dort jemand gelegen habe (pag. 46 Z. 126 ff.). Ein weiteres aufschlussreiches Detail ist die Diskussion um die «Sitzordnung» am Küchentisch. So seien sie sich am 5. März 2021 zunächst am Tisch gegenübergesessen, was dem Beschuldigten offenbar nicht passte, worauf er ihr gesagt habe, dass sie sich neben ihn setzen solle, da es so «dumm» und nicht praktisch sei. Um eine Diskussion zu vermeiden, habe sie sich neben ihn gesetzt (pag. 45 Z. 87 ff.). Gegenüber der

E. 12.3.2

Aussagen des Beschuldigten Die Aussagen des Beschuldigten sind demgegenüber grundsätzlich karg. Wie indessen von der Vorinstanz korrekt erwogen, beschrieb der Beschuldigte auffallend detailreich und gestisch, wie er und die Straf- und Zivilklägerin sich in der Nacht vom 5. auf den 6. März 2021 im Arm gehalten hätten. So sei ihr Körper gegen seinen gedreht gewesen und umgekehrt. Sie habe sich an ihm gehalten und er habe sie im Arm gehabt. Ihr Kopf sei auf seinem Arm gewesen und der andere Arm um sie. Sie habe ihren Arm auf ihm gehabt (pag. 396 Z. 39 ff.). Die Vorinstanz erwog, dass eine solche Beschreibung grundsätzlich als Realkennzeichen zu werten, dies vorliegend aber zu relativieren sei, da der Beschuldigte diese Darstellung erst an der Hauptverhandlung gemacht habe, während seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft diesbezüglich sehr knapp und karg gewesen sei (pag. 95 Z. 238 f.). In der Regel gingen mit Zeitablauf Details vergessen und kämen nicht wieder neu in die Erinnerung (pag. 474, S. 25 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Kammer schliesst sich dieser Erkenntnis an und hält ergänzend fest, dass der Beschuldigte oberinstanzlich angab, nicht mehr zu wissen, wann, wie und wo genau man sich berührt habe in dieser Nacht (pag. 667 Z. 22). Dies erscheint in Anbetracht seiner erstinstanzlichen, äusserst anschaulichen Beschreibung der doch relativ simplen Handlung (gewöhnliche Umarmung im Bett) durchaus erstaunlich. Wie die Vorinstanz ebenfalls bereits festgehalten hat, lässt eine Aussage des Beschuldigten besonders aufhorchen. So gab er an, am Abend des 5. März 2021 habe er Zähne geputzt und sie sei ins Bett gegangen «und dann habe ich sie gefragt, ob...nein, dann hat sie gesagt, dass ich zu ihr ins Bett solle, da auf der Matratze «amigs» der Kollege W._____ schlafen würde» (pag. 95 Z. 234 ff.). Abgesehen davon, dass eine solche Aussage der Straf- und Zivilklägerin wenig Sinn machen würde, zumal der Beschuldigte unbestrittenerweise bereits auf der Gästematratze geschlafen hatte (Beschuldigter: pag. 92

Z. 96 ff. und pag. 667 Z. 9 ff.; Straf- und Zivilklägerin: pag. 44 Z. 56 ff.; pag. 58 Z. 151 ff. und pag. 391 Z. 4 ff.), erkannte die Vorinstanz darin zutreffenderweise auch einen weiteren Widerspruch: Der Beschuldigte hatte zunächst auszusagen begonnen, dass er die Initiative, in ihrem Bett zu schlafen, ergriffen habe, um den Satz daraufhin abzubrechen und einfach die Rollen der beiden Parteien zu vertauschen. Diesen Widerspruch konnte der Beschuldigte oberinstanzlich nicht schlüssig erklären (pag. 667 Z. 16 ff.). Es dürfte sich um einen weiteren, misslungenen Versuch des Beschuldigten gehandelt haben, die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin zu spiegeln. Auf der subjektiven Ebene machte der Beschuldigte mehr oder minder konstant geltend, die Berührungen seien – soweit überhaupt vorhanden – gegenseitig ge-

E. 12.4

Erstellte Sachverhalte/Beweisergebnis Die Kammer erachtet die angeklagten Sachverhalte gemäss Ziff. I.1 und I.3. der Anklageschrift als erstellt. Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist dabei der angebli- che Vorfall in der Dusche ausgeklammert. Ebenfalls erstellt ist demnach sowohl die verbale wie auch physische Gegenwehr der Straf- und Zivilklägerin. Diese war für den Beschuldigten erkennbar; der Beschuldigte wusste, dass die Straf- und Zivilklägerin die sexuellen Handlungen des Beschuldigten nicht wollte. Ebenfalls erstellt sind die als Tötlichkeiten angeklagten, dem vorliegenden Sachverhaltskomplex inhärenten Handlungen (mehrfacher Wurf aufs Bett, Fixation mit den Armen und Ziehen an den Haaren). Ob diese letztlich im Sinne eines Nötigungsmittels Teil der Anklageziffer I.1. oder aber als eigenständige Tötlichkeiten gemäss Anklageziffer I.3. zu qualifizieren sind, wird als Frage der Konkurrenzen im Rechtlichen geprüft (vgl. E. 18 hiernach). 13. Vorfälle vom 6. März 2021 und 12. März 2021 in G._____ (Ort) (Elternhaus L._____; Ziff. I.2.2. und I.2.3. der Anklageschrift)

E. 13

die damit übereinstimmende Bemerkung des einsatzleitenden Polizisten im Anzeigerapport auf pag. 6) und während ihrer Erzählung von den Vorfällen stark betroffen. Ihr nonverbales und emotionales Verhalten (mitunter fing sie während ihrer Erzählung an zu weinen) wirkte echt und authentisch (vgl. pag. 655 Z. 17 und 42, pag. 656 Z. 18 und 40, pag. 657 Z. 20 f. und 37, pag. 658 Z. 19, pag. 660 Z. 7). Dasselbe gilt für die von ihr im Laufe des Verfahrens konstant geschilderten Folgen psychischer und sozialer Natur. So habe sie bereits im Deliktszeitraum nicht mehr richtig geschlafen, sei aufgewacht und habe Panikattacken gehabt (pag. 49 Z. 265 ff. und pag. 72 Z. 684 f., wobei sie zuerst gedacht habe, es sei wegen der Prüfungen). Sodann gab sie an, Angst vor Männern in ihrer Anwesenheit gehabt zu haben und nicht mehr zurück in ihre Wohnung gegangen zu sein, bevor sie sich am

E. 13.1

Vorwürfe gemäss Anklageschrift Dem Beschuldigten wird in Ziff. I.2.2. und I.2.3. der identische Tatvorwurf gemacht: Er soll sowohl am 6. wie auch am 12. März 2021 im Elternhaus von L._____ in

E. 13.2

Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt Unbestritten ist, dass sich der Beschuldigte und die Straf- und Zivilklägerin sowohl am 6. wie auch am 12. März 2021 im Elternhaus von L._____ in G._____ (Ort) begegnet sind. Bestritten ist hingegen in beiden Fällen die Berührung des Beschuldigten am Gesäss der Straf- und Zivilklägerin.

E. 13.3

Würdigung durch die Kammer Für die grundsätzliche Glaubhaftigkeit der Aussagen der Straf- und Zivilklägerin, die die bestreitenden Aussagen des Beschuldigten in den Hintergrund treten lassen, wird auf das unter E. 11 hiervor Ausgeführte verwiesen. Die beiden Vorwürfe werden sodann nachfolgend der Einfachheit halber zusammen behandelt, zumal sie praktisch identisch sind und vom Beschuldigten bestritten werden. Wie bereits festgehalten, hat die Straf- und Zivilklägerin ausführlich und in freier Erzählung das Vorgefallene im Rahmen ihrer ersten polizeilichen Einvernahme geschildert. Es ist von vornherein lebensfremd, hätte die Straf- und Zivilklägerin nebst den schweren Vorwürfen gemäss Ziff. I.1. der Anklageschrift noch zwei wesentlich mildere Vorfälle erfunden, welche zusätzlich die Gefahr, an Glaubhaftigkeit einzubüssen, vergrössert hätte.

E. 13.3.1

Vorfall vom 6. März 2021 Gemäss Aussagen der Straf- und Zivilklägerin wusste sie, dass der Beschuldigte am Abend des 6. März 2021 bei L. _____ sein würde, weil er sie zuvor angerufen habe. Sie sei aber wegen ihrer Kollegen hingegangen, nicht wegen ihm. Sie sei dort dem Beschuldigten bewusst aus dem Weg gegangen. Gleichwohl habe er sie ans «Füdüli» angefasst. Sie habe das Gefühl gehabt, dass er sie den ganzen Abend über beobachtet habe (pag. 48 Z. 227 ff.). Wie die Vorinstanz erwog, fielen die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin eher knapp aus. Dieser Umstand ist insofern zu relativieren, als es sich im Vergleich zu den Vorfällen gemäss Ziff. I.1. der Anklageschrift, welche sich noch am gleichen Tag ereignet hatten, um einen deutlich weniger gravierenden wie auch um einen deutlich weniger komplexen Vorfall handelte. Die Straf- und Zivilklägerin schilderte indessen wiederum eigene Gedankengänge und Gefühle, nannte von ihr getroffene Massnahmen, um dem Beschuldigten nicht alleine ausgesetzt zu sein (sie habe X. _____ überredet mitzukommen und sei dem Beschuldigten aus dem Weg gegangen) und verknüpfte die Ereignisse wiederum zeitlich und örtlich. Die getroffenen Massnahmen und das beschriebene Gefühl, beobachtet zu werden, reihen sich einwandfrei in die Vorgeschichte vom 5. und 6. März 2021 ein und sind vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Oberinstanzlich schilderte sie zudem ihre innere Zerrissenheit im Vorfeld. Auf der einen Seite habe sie ihn nicht sehen wollen, aber andererseits habe sie nicht ihren ganzen Kollegenkreis aufgeben wollen, nur weil er plötzlich darin aufgetaucht sei. Deshalb habe sie ja extra noch einen Kollegen gefragt, ob er mitkomme (pag. 659 Z. 13 ff.). Bei der Staatsanwaltschaft konkretisierte sie im Kerngeschehen, dass er sie an diesem Abend nicht oft angefasst habe. Einmal sei sie mit einem anderen Kollegen am Whisky studieren gewesen, als sie nach hinten geschaut habe und er

E. 13.3.2

Vorfall vom 12. März 2021 Betreffend den Vorfall vom 12. März 2021 gilt das soeben Gesagte: Es handelte sich um ein untergeordnetes und vergleichsweise simples Nebengeschehen, was die eher knappen Aussagen der Straf- und Zivilklägerin zu erklären vermag. Diese führte einzig aus, der Beschuldigte habe sie abermals am Gesäss angefasst, obwohl sie ihm aus dem Weg gegangen sei. Sie habe dies aber ignoriert (pag. 48 Z. 241 f.). Im Folgenden legte die Straf- und Zivilklägerin den Fokus auf das dieser Berührung nachgelagerte Geschehen auf dem Balkon, wo sie der Beschuldigte blockiert bzw. festgehalten und gegen die Wand gedrängt habe, woraufhin sie ihn weggestossen und mit ihrem Knie in den Schritt getreten habe, er wütend zu ihr gesagt habe, sie wisse haargenau, dass er sich nehme, was er wolle, worauf sie in Panik geraten sei und erwidert habe, dass er

genau wisse, dass sie das nicht wolle (pag. 48 Z. 247 ff.). Sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erwähnte die Straf- und Zivilklägerin das Anfassen am Gesäss nicht mehr (pag. 73 Z. 698; pag. 390 Z. 13 ff.), konzentrierte sich hingegen vollständig auf den Vorfall auf dem Balkon, welchem sie – wohl auch angesichts des Umstands, dass sie dieser in Panik versetzt hatte – mehr Gewicht beimass. Die angeklagte Berührung am Gesäss stellte damit für sie an diesem Abend ein eher nebensächliches Geschehen dar, welches für sie – je länger der Vorfall her war – in den Hintergrund rückte. Dies erscheint unter den gegebenen Umständen nachvollziehbar, zumal das auf dem Balkon ähnliche Vorgehen wie am 5. und 6. März 2021 sowie der gewohnte Satz «ich nehme mir, was ich will» offensichtlich stärkere Gefühle und Panik in ihr auslösten. Wesentlich ist, dass sie die Geschehnisse anlässlich ihrer tatnächsten Einvernahme glaubhaft schilderte. Das Gericht stellt demnach auch diesen Vorwurf betreffend auf die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin ab. Der Sachverhalt gemäss Ziff. I.2.3 der Anklageschrift ist erstellt. Im Übrigen bestehen nicht zuletzt aufgrund der Vorgeschichte vom 5. und 6. März 2021 keine Zweifel darüber, dass der Beschuldigte wusste, dass die Straf- und Zivilklägerin die Berührungen am Gesäss (an beiden Daten) nicht goutierte.

E. 13.4

Erstellte Sachverhalte/Beweisergebnis Nach dem Gesagten ist erwiesen, dass der Beschuldigte sowohl am 6. wie auch am 12. März 2021 die Straf- und Zivilklägerin gegen ihren Willen in sexueller Weise am Gesäss angefasst hat. III. Rechtliche Würdigung 14. Natürliche Handlungseinheit/Handlungsmehrheit 14.1 Vorgehen der Vorinstanz Wie unter E. 9 hiervor bereits ausgeführt, hat die Vorinstanz die Ziff. I.1. der Anklageschrift in sieben separate Sachverhalte unterteilt. In ihrem Fazit zur Beweiswürdigung (pag. 479; S. 30 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) wie auch bei der rechtlichen Würdigung unter dem Titel der Konkurrenzen (pag. 497 f.; S. 48 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) begründete sie dies damit, dass der Beschuldigte für jeden einzelnen Teilsachverhalt einen neuen Tatentschluss gefasst habe. Dies aufgrund der Tatsache, dass er nach den jeweiligen sexuellen Übergriffen wieder von der Straf- und Zivilklägerin abgelassen und jeweils eine klare zeitliche Pause zwischen den einzelnen Übergriffen bestanden habe. Infolgedessen beurteilte sie in rechtlicher Hinsicht sieben einzelne Delikte. In drei Fällen (Teilsachverhalte 1, 3 und 4) erachtete sie die sexuelle Nötigung als nicht erfüllt und prüfte diese Teilsachverhalte unter dem Tatbestand der sexuellen Belästigung, wobei sie den Beschuldigten in zwei von drei Fällen schuldig sprach (Teilsachverhalte 1 und 3). Oberinstanzlich stehen noch sechs dieser Teilsachverhalte zur Diskussion. 14.2 Rechtliches Ob eine oder mehrere Handlungen vorliegen, ist eine Rechtsfrage (TRECHSEL/THOMMEN, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, N. 3 zu Art. 49 StGB). Von einer natürlichen Handlungseinheit wird namentlich ausgegangen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches Geschehen erscheinen (BGE 137 IV 1 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_783/2018 vom 6. März 2019 E. 1.5). Eine natürliche Handlungseinheit ist gemäss Bundesgericht ausgeschlossen, wenn zwischen den einzelnen Handlungen – selbst wenn diese aufeinander bezogen sind – ein längerer Zeitraum liegt (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5.). Typische Beispiele einer natürlichen Handlungseinheit sind die Tötung durch mehrere Messerstiche, die Tracht Prügel, die Gesamtheit der sexuellen Handlungen, die ein Täter mit seinem Opfer ohne Unterbruch

vornimmt oder der Diebstahl mehrerer Gegenstände in einem Selbstbedienungsladen. Hier wird der massgebende Tatbestand zwar schon durch jeden Einzelakt vollständig erfüllt. Da diese Einzelakte einander aber unmittelbar folgen und von einem einheitlichen Willensentschluss umfasst sind, liegt nur eine Verletzung des Tatbestands mit einem lediglich quantitativ gesteigerten Unrecht vor. Keine tatbestandliche Handlungseinheit (sondern

E. 15

en», aber es gebe diverse Beispiele. Auf Nachfrage erzählte er, sie habe mit «praktisch jedem» etwas gehabt, der um sie herum gewesen sei, «also irgendwie mit 6 Leuten». Anschliessend schilderte der Beschuldigte, dass die Straf- und Zivilklägerin kurz nach der Anzeige an einer Hauptfeuerwehrübung «frischfröhlich» im Tanga und BH in den «Hotpot» reingesprungen sei, vor allen, hauptsächlich Männern (pag. 665 Z. 17 ff.). Weiteres Beispiel ist seine Antwort auf die Frage der Staatsanwältin, wie er sich erkläre, dass bei der Straf- und Zivilklägerin eine akute Belastungsreaktion als Folge der Vorfälle diagnostiziert worden und sie in stationärer Behandlung gewesen sei. Er führte aus: «Sie hat sich beim Arbeiten oft übernommen. Eindeutig. AF: Da sie sich oftmals zu hoch eingeschätzt hat, hat sie das Limit sehr hoch gesetzt» (pag. 102 Z. 484 ff.). Auch gab er andernorts an: «Ja, ich habe gemerkt, dass sie manchmal Mühe mit der Wahrnehmung hat. Sie hat auch im Freundeskreis manche Sache falsch wahrgenommen und ist angeeckt. Dass sie es jetzt so aufgenommen hat... Ich möchte kein Urteil über sie machen. Aber ich erkläre es mir als Schwäche oder Wahrnehmungsschwierigkeit von ihrer Seite» (pag. 94 Z. 194 ff.). Im Übrigen ist zu betonen, dass der Beschuldigte bei mehreren Gelegenheiten die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin nicht grundsätzlich bestritten, stattdessen aber ausgesagt hat, die Aussagen würden «eigentlich» nicht stimmen (pag. 101 Z. 459 f.) bzw. die Geschichte würde zum Teil stimmen, es sei aber einfach Vieles hinzugedichtet (pag. 664 Z. 23 ff.) oder aber die Rollen seien vertauscht worden (zusammengefasst bejaht auf pag. 668 Z. 36 ff.). Ferner führte er die Anschuldigungen auf eine falsche Wahrnehmung ihrerseits zurück, erklärte sich die Falschbelastung mit Eifersucht resp. bei anderer Gelegenheit mit früheren Erlebnissen (pag. 101 Z. 451: «Meine Erklärung...das sie sowas schon mal erlebt hat»). Die Erklärungsversuche des Beschuldigten sind gleichermassen vielseitig wie unbelegt. Im Übrigen erscheint das Bestreiten sexueller Handlungen anhand des Arguments, das Gegenüber habe eine falsche Wahrnehmung, als sinnwidrig. Immerhin stehen physische und nicht verbale Tathandlungen zur Diskussion. Vor diesem Hintergrund erstaunt wenig, konnte der Beschuldigte die Ergänzungsfrage von Fürsprecherin D. _____ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, was die Straf- und Zivilklägerin bei ihren Vorwürfen hätte missverstehen können, «so nicht beantworten» (pag. 104 Z. 560). Die von ihm in diesem Zusammenhang geschilderten Beispiele (allen voran, sie habe Sticheleien unter Mitarbeitern von Konkurrenzbetrieben falsch wahrgenommen, pag. 102 Z. 471 ff.) tun in Anbetracht ihrer konkreten Vorwürfe nichts zur Sache und untermauern, dass seine Wahrnehmungsthese einzig zum Ziel hat, die Straf- und Zivilklägerin zu diskreditieren und damit ihre Glaubwürdigkeit anzugreifen. Der Beschuldigte bestritt wie soeben dargelegt die Vorfälle auf eine wenig überzeugende, schwammige Art. So war regelmässig nicht eindeutig klar, ob und welche Handlungen er überhaupt bestritt. Anschaulich in seiner oberinstanzlichen Einvernahme: «Man sagt oder macht manchmal Sachen, die das Gegenüber komplett falsch versteht» (pag. 665 Z. 6 ff.), ähnlich bereits anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung: «Ich würde nie jemandem absichtlich Schaden zufügen. Unabsichtlich kann das passieren, weil ich manchmal eine sehr direkte

Art habe» (pag. 396 Z. 8 f.). Soweit er damit die der Straf- und Zivilklägerin wiederholt unter-

E. 15.1

Theoretische Grundlagen Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 189 Abs. 1 StGB; Fassung im Urteilszeitpunkt). Der Tatbestand der sexuellen Nötigung nach Art. 189 StGB bezweckt den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und erfasst alle erheblichen Nötigungsmittel, auch solche ohne unmittelbaren Bezug zu physischer Gewalt (BGE 131 IV 167 E 3.). Es soll ebenfalls das Opfer geschützt werden, das in eine ausweglose Situation gerät, in der es ihm nicht zuzumuten ist, sich dem Vorhaben des Täters zu widersetzen, auch wenn dieser keine Gewalt anwendet. Dementsprechend umschreibt das Gesetz die Nötigungsmittel nicht abschliessend. Gewalt im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn der Täter ein grösseres Mass an körperlicher Kraft aufwendet, als zum blossen Vollzug des Akts notwendig ist, bzw. wenn er sich mit körperlicher Kraftentfaltung über die Gegenwehr des Opfers hinwegsetzt. Es genügt, wenn der Täter seine überlegene Kraft einsetzt, indem er das Opfer festhält oder sich mit seinem Gewicht auf es legt (BGE 148 IV 234 E. 3.3). Um von Gewalt auszugehen, muss die Einwirkung auf das Opfer erheblich sein (BGE 131 IV 167 E. 3.1). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt Gewalt dann vor, wenn der Täter ein grösseres Mass an körperlicher Kraft aufwendet, als zum blossen Vollzug der sexuellen Handlung notwendig ist und sich damit über die entgegenstehende Willensbetätigung des Opfers hinwegsetzt. Es ist indes keine brutale Gewalt etwa in Form von Schlägen und Würgen erforderlich, sondern es genügt, wenn der Täter seine überlegene Kraft einsetzt, indem er die Frau festhält oder sich mit seinem Gewicht auf sie legt (Urteile des BGer 6B_1208/2022 vom 16. Februar 2023 E. 1.1.1.; 6B_1407/2019 vom 3. Juni 2020 E. 2.1.1.; 6B_304/2012 vom 8. November 2012 E. 2.2). Auch ist insbesondere nicht erforderlich, dass der Täter besonders brutal auf sein Opfer einwirkt noch seine gesamte Kraft einsetzt. Es vermag auch zu genügen, dass das Überraschungsmoment der vorhandenen physischen Überlegenheit des Täters zusätzlich Vorschub leistet (Urteil des Bundesgerichts 6B_826/2017 vom 26. Januar 2018 E. 1.4.2). So ist es etwa ausreichend, wenn der Täter das Opfer an eine Wand drückt und es so mit seinem Körper fixiert (Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 21 136 vom 29. November 2021 E. 14). Ebenfalls nicht entscheidend ist, ob das Opfer sich gegen die Gewalt mit allen Mitteln zu wehren versuchte. Prinzipiell genügt der Wille, den Geschlechtsverkehr resp. die sexuelle Handlung nicht zu wollen. Die von der Rechtsprechung geforderte Gegenwehr des Opfers meint eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung, anhand welcher dem Täter unmissverständlich klargemacht wird, mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein (Urteile des BGer 6B_634/2020 vom 31. Januar 2022 E. 3.2.2.; 6B_826/2017 vom 26. Januar 2018 E. 1.4.3; 6B_1149/2014 vom 16. Juli 2015 E. 5.1.3). Der Tatbestand der sexuellen Nötigung ist sogar dann erfüllt, wenn das Opfer unter dem Druck des ausgeübten

E. 15.2

Subsumtion

E. 15.2.1

Sachverhaltskomplex 1 (erster Aufenthalt in der Wohnung der Straf- und Zivilklägerin am Nachmittag des 5. März 2021) Gemäss erstelltem Sachverhalt sind in dieser ersten Phase folgende Handlungen des Beschuldigten unter dem Tatbestand der sexuellen Nötigung zu würdigen: - Packen am Arm, Stossen aufs Bett, Drauflegen, Fixieren des Kopfs, Reissen an den Haaren und mehrfacher Kussversuch, dies trotz klaren «Neins» seitens der Straf- und Zivilklägerin und trotz ihres Versuchs, sich loszureissen, was ihr aufgrund der körperlichen Unterlegenheit nicht gelang;

E. 15.2.2

Sachverhaltskomplex 2 Der Beschuldigte hat in diesem zweiten Sachverhaltskomplex gemäss angeklagtem und hiervor erstelltem Sachverhalt folgende Handlungen vollzogen: - Er hat sich entgegen der Anweisung der Straf- und Zivilklägerin zu ihr ins Bett unter die Decke gelegt und sie über die ganze Nacht hinweg mehrfach an ihrem Körper, insbesondere auch an den Brüsten (unter den Kleidern) sowie im Intimbereich (über den Kleidern) angefasst, obwohl diese ihm mehrfach seine Hände weggestossen hat; - Am nächsten Morgen am Küchentisch hat er versucht, die Straf- und Zivilklägerin zu küssen und sie etwas später auf das Bett gestossen, sich auf sie drauf-gesessen, ihren Kopf fixiert, ihr das T-Shirt hochgezogen, an die Brüste gegriffen und erst von ihr abgelassen, als sie immer lauter wurde;

E. 16

stellte Wahrnehmungsproblematik anspricht, kann auf das soeben Ausgeführte verwiesen werden. Es kann wiederholt werden: Das Argument der falschen Wahrnehmung impliziert die Korrektheit der geschilderten Handlungen, die aber von der Straf- und Zivilklägerin falsch aufgefasst worden sein sollen. Haben die Handlungen hingegen nie stattgefunden, können sie nicht falsch wahrgenommen werden. Dieser Widerspruch wurde im Verfahren denn auch thematisiert, nachdem er sich bereits aus der ersten sachbezogenen Aussage im laufenden Verfahren ergab: «Es tut mir leid, dass es so aufgefasst wurde von der C._____ und ihr Zustand. Das bedaure ich sehr [...]» (pag. 90 Z. 36 ff.). Auf Nachfrage der Staatsanwältin, wie das gemeint sei, fügte er an: «Ich sehe es komplett anders von meiner Seite. Ich bedaure, dass es ihr jetzt so geht». Auf Vorhalt dieser Aussage und entsprechende Frage seitens der erstinstanzlichen Gerichtspräsidentin, inwiefern man es komplett anders sehen könne, dass Berührungen am Körper stattgefunden hätten; diese hätten entweder stattgefunden oder nicht, antwortete der Beschuldigte, dass die Berührungen entweder stattgefunden hätten oder nicht. Aber sie könne es so erzählen und er könne es so erzählen und was genau sei, dass wüssten sie beide (pag. 397 Z. 17 ff.). Andernorts führte er die Anschuldigungen auf Eifersucht oder frühere Erlebnisse der Straf- und Zivilklägerin zurück, wiederum an anderer Stelle antwortete er auf die Frage, warum die Straf- und Zivilklägerin die Vorfälle erfinden sollte, mit einer Gegenfrage; weshalb sie nie etwas gesagt habe, wenn es so passiert sei, obwohl sie weiterhin immer noch Kontakt gehabt hätten (pag. 102 Z. 490 ff.). Der diesbezüglichen Subsumtion der Vorinstanz gibt es nichts weiter beizufügen (pag. 472 f., S. 23 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Diese Aussagen des Beschuldigten zeigen eine gewisse Zurückhaltung, die Vorwürfe der Privatklägerin als falsch zu bezeichnen. Wenn der Darstellung des Beschuldigten gefolgt würde, dass sämtliche sexuellen Übergriffe durch die Privatklägerin erfunden worden seien, so wäre zu erwarten, dass er diese vehement abstreitet und nicht ausführt, dass er dies von seiner Seite komplett anders sehe oder dass die Vorwürfe eigentlich nicht stimmten. Ferner erscheint seine Aussage, dass nur er und die Privatklägerin wüssten, ob die Berührungen

stattgefunden hätten, eine seltsame Art der Bestreitung. Der Beschuldigte vermag in jedem Fall nicht zu erklären, weshalb er ursprünglich aussagte, dass er dies von seiner Seite anders sehe. Vielmehr scheint der Beschuldigte auch hier darauf fokussiert zu sein, was ihm im Gerichtsverfahren nachweisbar ist und nicht darauf, dass die Darstellungen der Privatklägerin unwahr sind. Schliesslich deuten die Gegenfragen des Beschuldigten auf die Frage, weshalb die Privatklägerin die Vorwürfe hätte erfinden sollen, darauf hin, dass es dem Beschuldigten bewusst ist, dass die beschriebenen Vorfälle stattgefunden haben, aber dass er diese in gravierender Weise relativierte, da die Privatklägerin den Kontakt zu ihm nicht sofort abgebrochen hat. Gleiches gilt für seine Aussage, dass er niemandem absichtlich Schaden zufügen würde, aber dies aufgrund seiner direkten Art unabsichtlich geschehen könne. Auch dies deutet darauf hin, dass es dem Beschuldigten bewusst war, dass die Vorfälle stattgefunden haben, aber dass er nie beabsichtigt hatte, damit bei der Privatklägerin derart gravierende (psychische) Folgen zu verursachen. Insgesamt schränken diese Einzelaussagen des Beschuldigten die Glaubhaftigkeit seiner Darstellungen erheblich ein, da sie sich nicht stimmig in die restlichen Darstellungen des Beschuldigten einreihen. Für die Korrektheit der Vorwürfe spricht ferner das Entschuldigungsschreiben, welches der Beschuldigte während des Berufungsverfahrens verfasst hat und dessen Inhalt ihre Vorwürfe ausnahmslos stützt. Das Schreiben beinhaltet unter anderem folgende Passagen (pag. 611 ff.): «Von ganzem Herzen tut es mir leid, was ich dir

E. 16.1

Theoretische Grundlagen Für die theoretischen Grundlagen der sexuellen Belästigung nach Art. 198 Abs. 2 StGB wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 493; S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zu wiederholen ist, dass für die tatsächliche sexuelle Belästigung eine körperliche Kontaktaufnahme vorausgesetzt wird, die objektiv betrachtet als sexuelle Handlung klar zu erkennen sein muss. Darunter fällt unter anderem das Antasten am Gesäss (statt vieler Urteil BGer 6B_1308/2023 vom 22. Januar 2024 E. 3.3.).

E. 16.2

Subsumtion

E. 16.2.1

6. März 2021 in G. _____ (Ort) (Ziff. I.2.2. der Anklageschrift) Gemäss dem angeklagten und hiervor erstellten Sachverhalt berührte resp. fasste der Beschuldigte am titelerwähnten Ort und Datum gegen den Willen der Straf- und Zivilklägerin in sexueller Weise an deren Gesäss. Es handelt sich eindeutig um eine sexualbezogene Handlung, die den Tatbestand der sexuellen Belästigung erfüllt. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Zumal weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe gegeben sind, ist der Tatbestand der sexuellen Belästigung erfüllt und es hat ein Schuldspruch zu ergehen.

E. 16.2.2

12. März 2021 in G. _____ (Ort) (Ziff. I.2.3. der Anklageschrift) Dasselbe gilt für den Vorfall vom 12. März 2021. Die Berührung bzw. das Anfassen am Gesäss der Straf- und Zivilklägerin gegen deren Willen stellte gleichermassen eine sexuelle Belästigung nach Art. 198 Abs. 2 StGB dar. Der Beschuldigte handelte auch hier direktvorsätzlich. Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe gegeben; folglich ist der Beschuldigte der sexuellen Belästigung schuldig zu sprechen. 17. Tötlichkeiten Es kann betreffend rechtliche Ausführungen und Subsumtion auf die Erwägungen der Vorinstanz

verwiesen werden (pag. 497; S. 48 der erstinstanzlichen Urteilsbe- gründung). Der Tatbestand ist objektiv und subjektiv erfüllt.

E. 17

angetan habe. Ich bin eindeutig zu weit gegangen bei dir. Das fängt an bei meinem oberblöden Geschwätz non-stop und geht weiter bei meinen Handlungen und Bli- cken. Meine Handlungen, dir an die Wäsche an K. _____ Geburtstag und auch damals bei dir zu Hause waren scheisse», «Ohne nur annähernd etwas zu ver- harmlosen oder schön zu reden, möchte ich dir trotzdem und in aller Aufrichtigkeit sagen, dass ich dir niemals absichtlich Schaden hinzufügen wollte. Ich hatte nie böse Absichten», «Vielleicht doch noch eine Erklärung, wieso ich so dumm sein konnte [...]. Mit meiner Ex S. _____ hatte ich eine sehr spezielle Beziehung. Sie hatte es sehr gerne, wenn ich dominant war. Ich hatte nach dieser Beziehung sehr viele sehlische und psychische Verletzungen und habe die Grenze bei dir nicht ge- sehen. Im Nachhinein kann ich mir nicht erklären, wie ich so dumm sein konnte und ich beräue aus tiefstem Herzen was ich dir angetan habe!», «Ich werde [Anmer- kung der Kammer: bezugnehmend auf die Berufungsverhandlung] sagen, wie es war ohne etwas schön zu reden und dann die Strafe akzeptieren». Die zitierten Passagen sprechen für sich. Die Erklärungen, die der Beschuldigte oberinstanzlich auf Vorhalt einiger Textstellen abgegeben hat, überzeugen nicht. So will er im Schreiben vor allem Bezug genommen haben auf sein «Geschwätz»; sollte sie das wirklich so getroffen haben, wie sie es jetzt sage, sei er eindeutig zu weit gegangen. Auch das «Rumgeblödel», wenn sie das wirklich so aufgefasst ha- be, wie sie es jetzt darstelle, dann sei das nie seine Absicht gewesen (pag. 664 Z. 42 ff.). Für die Kammer bestehen keine Zweifel, dass sich das Schreiben des Beschuldigten nicht bloss auf das «Geschwätz», sondern auch auf physische Hand- lungen bezieht. So entschuldigt sich der Beschuldigte bereits zu Beginn des Schreibens kumulativ für das «oberblöde Geschwätz» und «weiter» für seine Hand- lungen und Blicke. Die Handlungen spezifiziert er denn auch mit «an die Wäsche [gehen]», was offensichtlich Handlungen sexueller Art meint. Auch sein Er- klärungsversuch, wonach es seine Ex-Freundin sehr gerne gehabt habe, wenn er dominant gewesen sei, und er deshalb die Grenze bei der Straf- und Zivilklägerin nicht gesehen habe, bezieht sich offenkundig auf physische sexualbezogene Hand- lungen seinerseits. Schliesslich konnte der Beschuldigte auf Vorhalt weiterer offen- kundiger Widersprüche zwischen den Formulierungen im Brief und in seinen Aus- sagen – etwa bezüglich «an die Wäsche gehen», «die Grenze bei dir nicht gese- hen» oder «ich werde nun sagen, wie es war, ohne etwas schönzureden, und die Strafe akzeptieren» – keine (nachvollziehbare) Erklärung abgeben (pag. 668 ff.). Es ist evident, dass er selbst mit letzterer Aussage implizit seine im Verfahren ge- machten Aussagen in Abrede stellte. Der Beschuldigte konnte im Ergebnis kein vernünftiges Argument vorbringen, das sein Entschuldigungsschreiben nicht als Eingeständnis erscheinen lässt. Es bleibt festzuhalten, dass auch der vom Beschuldigten stets bestrittene Ursprung des Satzes «ich nehme mir, was ich will» offensichtlich sexueller Natur war. Seine diversen Erklärungsversuche sind als reine Schutzbehauptungen zu werten. So bezeichnete er den Satz als einen Spruch, den er eine Zeit lang benutzt, aber nicht explizit auf die Straf- und Zivilklägerin bezogen bzw. den sie anscheinend falsch aufgefasst habe (pag. 93 Z. 152 ff.). Geradezu unsinnig ist sein Erklärungsversuch, wonach dieser Satz einem beruflichen Kontext entspringe (pag. 93 Z. 158 ff.: Er habe sich im Leben sehr viel erarbeiten müssen. Vielleicht habe er den Satz auch

E. 18

ein bisschen aus Stolz benutzt, weil er es schon irgendwo hingeschafft habe; wobei er gleich anschliessend den konkreten Zusammenhang, in welchem er den Satz gegenüber der Straf- und Zivilklägerin gesagt habe, nicht sagen konnte, aber schon in die Richtung, dass er es, nachdem er bei U. _____ [gemeint ist sein früherer Arbeitgeber U. _____] gegangen sei, zu etwas gebracht habe; sodann später bei der Vorinstanz pag. 395 Z. 30 und 34 f., wonach er das gesagt habe, um mehr Selbstbewusstsein auszustrahlen; auch bezeichnete er den Spruch mehrfach als «blödes Machogehabe», zuletzt oberinstanzlich, pag. 666 Z. 11). Nach dem Gesagten sind die Aussagen des Beschuldigten für die Kammer grundsätzlich nicht glaubhaft und es ist für die zu prüfenden Sachverhalte nicht darauf abzustellen.

E. 19

wertgefühl. Daraufhin antwortete die Straf- und Zivilklägerin: «Was er gsehts nit? Wie sölli ihm denn das no meh bewusst macha? Wenn ers nit gseht, heisst das für mi, dass er gäng no alles abstritten und drolle vertuscht, wiener dier verzellt het. Mein gott, a frau wo schreit...sorry aber das sött ma ja direkt bewusst worde si. [...]». Dieser Nachrichten-Austausch reiht sich nahtlos in die Darstellungen der Straf- und Zivilklägerin ein. 12. Vorfälle in der Zeit vom 5. März 2021 bis 6. März 2021 in E. _____ (Ort) (Domizil Straf- und Zivilklägerin; Ziff. I.1. und Ziff. I.3.)

E. 20

an den Trainerhosen und versuchte diese runterzuziehen, was ihm aber nur bis unter das Gesäss von C. _____ gelang, da sie die Hose festhielt. Nachdem C. _____ anfang zu schreien und dem Beschuldigten sagte, dass er sie loslassen solle, liess er von ihr ab und stand auf. Als C. _____ ebenfalls aufstand, packte er sie an den Schultern und fixierte sie mit seinen Armen gegen eine Wand, fasste ihr mit beiden Händen erneut an ihr Gesäss, drückte sie an sich und schubste sie wiederum auf das Bett, obwohl C. _____ ihn mehrfach aufforderte, sie loszulassen. Er sass auf dem Bett auf die Hüfte/Oberschenkel von C. _____, begann seine Hosen zu öffnen und versuchte ebenfalls die Hosen von C. _____ zu öffnen, obwohl sie ihm deutlich sagte, er solle aufhören/es sein lassen. Als der Beschuldigte dennoch weitermachte, begann C. _____ zu schreien, woraufhin er losliess, sich anzog, seine Sachen packte und die Wohnung verliess. Durch sein ganzes Verhalten versuchte der Beschuldigte, C. _____ dazu zu bewegen, sexuelle Handlungen (wahrscheinlich Geschlechtsverkehr) mit ihm zu vollziehen. Der Beschuldigte schüchterte C. _____ durch seine wiederholte Kraft-/Gewaltanwendung in Kombination mit dem mehrmals (teils schon früher) geäusserten Satz «ich nehme mir was ich will» sowie den gegen ihren Willen vollzogenen sexuellen Berührungen ein. Der in Ziff. I.3. angeklagten Tätlichkeit liegt zudem der folgende, bereits in Ziff. I.1. enthaltene Sachverhalt zugrunde (pag. 312): begangen in der Zeit vom 05.03.2021, ca. 15.00 Uhr bis 06.03.2021, ca. 14.00 Uhr in E. _____ (Ort), I. _____ (Strasse) (Domizil C. _____), z.N. C. _____. Der Beschuldigte warf C. _____ mehrfach aufs Bett, fixierte sie mit den Armen und zog ihr an den Haaren, was C. _____ Schmerzen verursacht. Er nahm die Verursachung von Schmerzen bei C. _____ durch seine Handlungen zumindest in Kauf. Wie hiavor bereits erwähnt, ist der Vorfall unter der Dusche nicht mehr Verfahrensgegenstand (vgl. E. 9 hiavor).

E. 22

Staatsanwältin gab sie sodann ihr Unverständnis darüber kund, da dies fürs gemeinsame Lernen und Abfragen keinen Sinn ergebe, schliesslich schaue man ja nicht ins gleiche Buch

(pag. 63 Z. 328 f.). Die für sie unverständliche Sitzordnung lässt sich indessen erklären mit den vom Beschuldigten beabsichtigten Annäherungsversuchen. Entsprechend erstaunt wenig, schildert sie mehrere Berührungen und Kussversuche am Küchentisch, die bei einem Gegenübersitzen nicht möglich gewesen wären. Das von ihr gezeichnete Bild ist stimmig und lässt Rückschlüsse auf den bereits zu Beginn des Lernens gefassten Willen des Beschuldigten, sich der Straf- und Zivilklägerin körperlich anzunähern, zu. Der Beschuldigte tauschte seinerseits auch in diesem Punkt die Rollen und behauptete, es sei die Straf- und Zivilklägerin gewesen, welche während des Lernens neben ihm gesessen und den Kontakt gesucht habe (pag. 394 Z. 34 f.; zu den weiteren Aussagen des Beschuldigten vgl. E. 12.3.2. hiernach). Auch in diesem Punkt erscheinen die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin mit äusseren Umständen erklärbar und logisch konsistent, während der Beschuldigte eine abwegige, nicht näher begründete Behauptung in den Raum stellt. Auch im Kerngeschehen erwähnte sie wiederholt nebensächliche und logische Vorgänge wie auch Gesprächsinhalte, so etwa sei sie nach dem gemeinsamen Rauchen auf dem Balkon die Jacke am Ausziehen gewesen, als er sie festgehalten und auf das Bett geknallt habe (zeitlich erster Vorfall; Absatz 1 gemäss Anklageschrift). Sie sei auf dem Rücken gelegen und zu keiner Reaktion gekommen, da er schon auf ihr gelegen habe. Da habe er sie versucht zu küssen. Sie habe ihm «Nein» gesagt und dass sie das nicht machen wolle. Er habe es immer wieder versucht und sie habe es ihm immer wieder gesagt. Er habe mit seinen Armen ihren Kopf fixiert und ihr an den Haaren gerissen. Auch nach mehrmaliger Aufforderung, dass er von ihr ablassen solle, habe er nicht reagiert, sie habe ihm gesagt, er solle nicht an ihren Haaren zupfen, da es ihr wehtäte, da habe er losgelassen. Er habe das Ganze aber immer wieder wiederholt. Sie habe versucht sich loszureissen, aber sei körperlich unterlegen gewesen. Dort habe sie die ersten Angstgefühle gehabt. Nachdem er von ihr abgestiegen sei, habe sie ihm versucht klarzustellen, dass sie dies alles nicht wolle, worauf er zur Antwort gegeben habe, dass er dies verstehe, er dies aber trotzdem mache. Er nehme sich, was er wolle. Diesen Satz habe er immer wieder gesagt (pag. 45 Z. 92 ff.). Den Hergang der Übernachtung (zeitlich zweiter Vorfall; Absatz 2 gemäss Anklageschrift) schilderte sie ebenfalls konstant und jeweils mit verschiedenen nebensächlichen Details dahingehend, dass sie aus dem Badezimmer zum Bett gekommen und der Beschuldigte auf dem Bett gesessen sei, sie bei sich das Licht gelöscht und ihm gesagt habe, die Gästematratze sei dort. Es habe wieder eine Diskussion gegeben (der Beschuldigte sei zu ihr ins Bett gekommen und habe ihr gesagt, dass er nicht auf der Gästematratze schlafe) und sie habe dann nachgegeben, da sie sich gedacht habe, dass man sich bei einem 1.40-Meter-Bett aus dem Weg gehen könne bzw. sie eine sehr grosse Bettdecke habe und einfach an den Rand gerutscht sei. Er habe versucht, sie überall anzufassen, sie habe einfach immer seine Hände weggestossen. Er habe angefangen, sie am ganzen Gesicht und am Hals zu küssen. Er habe es die ganze Nacht immer und immer wieder versucht (pag. 46 Z. 148 ff.; pag. 67 Z. 480 ff.).

E. 23

Ihre Aussagen zu diesem Anklagesachverhalt beinhalten ebenso diverse nachvollziehbare Gefühlsäusserungen, die sie mit konkreten Situationen verknüpfte. So etwa das komische Gefühl, das sie gehabt habe, als er zu ihr in die Wohnung gekommen sei und sie umarmt habe (pag. 45 Z. 84 f.), die ersten Angstgefühle, die sie gehabt habe, nachdem sie sich erstmals habe loszureissen versucht und realisierte, dass sie dem Beschuldigten körperlich unterlegen war (pag. 45 Z. 100 f.). Diese Angst bezeichnete sie später als Angst, dass er mit ihr machen könnte, was er wolle und sie sich nicht wehren könnte (pag. 65 Z. 398).

Gleichermassen die Erleichterung, als L. _____ in die Wohnung gekommen sei, sie aber dennoch einen Moment im Badezimmer geblieben sei, um noch etwas Luft zu bekommen (pag. 46 Z. 129 f.), ferner das extreme Unwohlsein am Abend des 5. März 2021 in F. _____ (Ort), als sie lange nicht gewusst habe, ob der Beschuldigte bei ihr übernachten oder nach Hause fahren würde, also wie es weitergehen würde (pag. 46 Z. 136 f.), sowie schliesslich die Angst und Panik, die der Satz «ich nehme mir, was ich will» in ihr ausgelöst habe (pag. 74 Z. 751). Auch die echt wirkenden emotionalen Ausbrüche bei der Schilderung der Ereignisse sind genügend dokumentiert und wurden hiervor bereits erörtert. Die verschiedenen Schilderungen der Straf- und Zivilklägerin haben ferner in sich eine logische Konsistenz. Sie erklärte beispielsweise, der Beschuldigte sei am 6. März 2021 immer gröber geworden, massiver vorgegangen und die Berührungen hätten immer mehr geschmerzt. Sie führte dies auf den Umstand zurück, dass wohl der Druck immer grösser geworden sei, auch weil er gewusst habe, dass er um spätestens 14.00 Uhr gehen musste (pag. 47 Z. 187 ff.). Damit übereinstimmend gab sie mehrfach an, er sei ungeduldiger geworden (pag. 69 Z. 578; pag. 389 Z. 30 f.). Abgesehen davon, dass – wie die Vorinstanz treffend erwogen hat – der Vergleich mit den früheren Vorfällen ein weiteres Detail ist, das die verschiedenen Vorfälle verknüpft, ist denn auch nachvollziehbar, dass der Druck erstmals am Morgen des 6. März 2021 grösser wurde (vgl. pag. 47 Z. 159), zumal der Beschuldigte am Vortag und in der Nacht nicht erhalten hatte, was er wollte, und lief ihm doch die Zeit davon. Die beschriebenen Handlungen vom 6. März 2021 zeugen von einer gröberen Gangart des Beschuldigten. Die diesbezüglichen Schilderungen der Straf- und Zivilklägerin waren wiederum eindrücklich und voller Realkennzeichen (detailreich, kohärent, strukturgleich, örtlich und zeitlich verknüpft, Wiedergabe von Emotionen und Gesprächsinhalten etc.). So beschrieb sie (betreffend Absatz 3 der Anklageschrift, Vorfall nach der «Duschgeschichte»), wie sie nach dem Rauchen auf dem Balkon den Küchentisch aufgeräumt und sich wieder zum Lernen hingesetzt habe. Der Beschuldigte habe sich ebenfalls wieder an den Küchentisch gesetzt, habe sie wieder zu sich herangezogen und versucht, sie immer wieder zu küssen. Sie habe ihm erneut «nein» gesagt und auch, dass sie ihn nicht küssen werde. Sie habe ihm die Haustüre gezeigt und zu ihm gesagt, dort sei der Ausgang. Der Beschuldigte habe angefangen zu lachen und gesagt, dass sie ja gar nicht wolle, dass er gehe, da sie ja auch «spitz» sei (pag. 47 Z. 178 ff.). Nach einer weiteren Zigarettenpause auf dem Balkon habe der Beschuldigte sie auf das Bett gestossen und sei auf sie draufgesessen. Er habe ihren Kopf fixiert und sie an den Haaren gezogen. Mit der einen Hand habe der Beschuldigte ihre Hände fixiert und mit der anderen Hand das T-Shirt

E. 24

hochgezogen. Er sei wieder an die Brust gegangen, und zwar so, dass es ihr weh getan habe. Sie sei immer lauter geworden, irgendwann habe er ihr einen Kuss auf ihre Stirn gegeben und sie losgelassen, worauf sie aufgestanden, ins Badezimmer und dann wieder an den Küchentisch gegangen sei und für sich weiter gelernt habe. Den letzten Teil des dritten Absatzes der Anklageschrift beschrieb die Straf- und Zivilklägerin hingegen wie folgt (pag. 47 Z. 194 ff.): Der Beschuldigte sei dann irgendwann auch zurück an den Küchentisch gekommen und habe nach einem kurzen Gespräch über einen AG. _____ (Betrieb) gemeint, lernen bringe sowieso nichts mehr, sie solle besser die verbleibende Zeit mit ihm nutzen. Sie habe ihm gesagt, sie werde es nicht machen und er wisse dies. Er habe daraufhin gesagt, dass sie wisse, dass er sich immer nehme, was er wolle. Er habe sie wieder zu sich herangezogen und erneut an ihre Brust gefasst. Er habe ihre Hand genommen und habe sie in seinen Schritt legen wollen. Sie habe ihre Hand zurückgezogen, worauf er sie gepackt

und gegen ihren Willen in das Bett getragen habe. Da sei es ungefähr 13.40 Uhr gewesen. Er habe sie aufs Bett geworfen und sei wieder auf sie gesessen und habe erneut versucht, sie zu küssen. Wiederum habe er gesagt, er nehme sich, was er wolle. Sie sei mit ihrem Kopf ausgewichen. Er habe versucht, ihr T-Shirt auszuziehen, was ihm nicht gelungen sei, da sie das T-Shirt festgehalten habe. Sie habe mehrmals und sehr laut «Nein» gesagt. Er habe angefangen, sie auf den Bauch zu küssen; sie habe versucht, ihn wegzustossen. Sie habe keine Chance gehabt, da er auf ihren Hüften gesessen sei. Er habe versucht, ihre Trainerhose herunterzuziehen, was ihm bis unter ihr «Füdi» gelungen sei, sie habe die Hose aber festgehalten. Sie habe sehr laut geschrien und gesagt, dass sie es nicht machen werde und der Beschuldigte sie loslassen solle. Gegenüber der Staatsanwaltschaft spezifizierte sie, dass damit Sex gemeint sei (pag. 64 Z. 356; vgl. auch pag. 70 Z. 612, wonach er nach ihrer Empfindung Sex wollte). Zu dieser Annahme passt auch der wiederholt geäußerte Satz «ich nehme mir, was ich will», der nach Ansicht der Straf- und Zivilklägerin Sex bedeutet habe (pag. 72 Z. 659). Hiervon geht auch die Kammer aus; anders als sexualbezogen kann der Satz – gerade im geäußerten Kontext – nicht verstanden werden (vgl. auch Ziff. 11.2 hier vor). Der Satz passt einwandfrei in das von der Straf- und Zivilklägerin geschilderte dominante und rücksichtslose Auftreten des Beschuldigten ihr gegenüber. Dazu passt auch, dass ihr der Beschuldigte anschliessend gesagt habe, sie solle nicht so verklemmt sein und mit ihm kurz «den Spass geniessen», worauf sie ihm laut «Nein» gesagt habe und er solle sie jetzt einfach loslassen, was er dann gemacht habe. Anschliessend seien beide vom Bett aufgestanden. Der Beschuldigte habe sie wieder festgehalten und die Straf- und Zivilklägerin habe nicht weglaufen können. Der Beschuldigte habe sie mit seinen Armen über ihre Schulter fixiert und sie sei mit dem Rücken an der Wand gestanden und habe nicht weglaufen können. Er habe mit beiden Händen an ihr «Füdi» gefasst und habe sie extrem fest an sich gedrückt. Der Beschuldigte habe nicht losgelassen, obwohl sie ihn mehrfach dazu aufgefordert habe. Sie habe versucht, sich abzdrehen und sich zu lösen. Er habe sie festgehalten und sie erneut auf das Bett geschubst und sei wieder auf ihre Hüften/Oberschenkel gesessen. Er habe angefangen, seine Hose zu öffnen. Sie habe ihm gesagt, er könne aufhören und er solle es sein lassen. Er werde nicht das be-

E. 25

kommen, was er wolle. Er habe es ignoriert und erneut versucht, ihre Hosen herunterzuziehen. Sie habe ihre Hosen festgehalten. Er habe sie nicht mehr losgelassen und sie habe angefangen zu schreien. Dann habe er losgelassen, sei aufgestanden und habe sich angezogen. Er habe seine Sachen genommen und sie noch einmal kurz umarmt. Dabei habe er erneut an die Brust gefasst. Dann sei er gegangen (zum Ganzen: pag. 47 f.). Ihre detailreichen und konstanten Schilderungen stimmen nach dem Gesagten mit dem angeklagten Sachverhalt überein. Ebenfalls passen die spezifischen Vorwürfe und die fehlende Abwehrchance zu den körperlichen Kräfteverhältnissen. Der Beschuldigte ist gemäss eigenen Aussagen 1.82 m gross und 80 kg schwer (pag. 92). Er bestätigte oberinstanzlich, dass er viel körperliche Kraft habe (pag. 665 Z. 33). Die Straf- und Zivilklägerin hingegen war gemäss eigenen Aussagen ca. 1.71 m gross und ca. 76 kg schwer (pag. 59). Die körperliche Überlegenheit des Beschuldigten war anlässlich der Berufungsverhandlung augenscheinlich. Es ist realistisch, dass sich die Straf- und Zivilklägerin wie beschrieben nicht aus seiner Fixierung lösen konnte (etwa pag. 45 Z. 100; pag. 47 Z. 188 ff. und 205 ff.; pag. 48 Z. 212 und 216 ff.; pag. 389 Z. 14). Die Straf- und Zivilklägerin hat es – wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt – wiederholt vermieden,

den Beschuldigten über Gebühr zu belasten. So führte sie etwa aus, der Beschuldigte habe aufgehört, ihr an den Haaren zu ziehen, als sie ihm gesagt habe, dass es ihr wehtue (pag. 45 Z. 98 f.; pag. 389 Z. 34 f.), sie nicht wisse, ob ihre blauen Flecken vom Beschuldigten oder von der Arbeit stammten (pag. 50 Z. 313 ff.), es bei einem Kussversuch geblieben und zu keinem erzwungenen Kuss gekommen sei (pag. 64 Z. 358 ff.; also auch kein Zungenkuss, pag. 391 Z. 9 ff.), der Beschuldigte sie im Intimbereich «nur» über den Kleidern berührt habe und dass nichts anal oder vaginal eingeführt worden sei (pag. 68 Z. 519 ff.), oder aber sie verneinte die Frage, ob der Beschuldigte sie in irgendeiner Weise gedrängt/gezwungen habe, dass er bei ihr schlafen könne (pag. 66 Z. 455 f.). Gerade bei den diversen Nachfragen der Staatsanwältin wäre es ihr ein Leichtes gewesen, den Beschuldigten mit gravierenderen Vorwürfen zu belasten. Abschliessend ist auf den im ganzen Verfahren immer wieder unterschwellig geäusserten Vorwurf der Straf- und Zivilklägerin gegenüber, sie hätte den Beschuldigten ja aus der Wohnung werfen können, statt ihn noch bei sich übernachten zu lassen, einzugehen. Vorab ist klarzustellen, dass die Straf- und Zivilklägerin den Beschuldigten nach dessen Kussversuch am 6. März 2021 aus der Wohnung weisen wollte («ich zeigte auf die Haustüre und sagte zu ihm dort sei der Ausgang»), woraufhin er – in nach Ansicht der Kammer äusserst rücksichtsloser und überheblicher Weise – zu lachen begonnen und gesagt habe, dass sie gar nicht wolle, dass er gehe, da sie auch «spitz» sei (pag. 47 Z. 181). Derweil die Entscheidung der Straf- und Zivilklägerin, den Beschuldigten nach den Ereignissen am 5. März 2021 bei sich übernachten zu lassen, von aussen betrachtet nur wenig verständlich erscheinen mag, vermag dies weder der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen einen Abbruch zu tun noch das Verhalten des Beschuldigten in irgendeiner Weise zu rechtfertigen. Wird dem Beschuldigten erlaubt, die Nacht auf einer Gästematratze zu verbringen, oder wird er nicht mit letzter Vehemenz aus der Wohnung «befördert»,

E. 26

so begründet dies noch lange keine Einladung zu sexuellen Handlungen (vgl. hierzu auch die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin auf zweifache Nachfrage der Staatsanwältin, ob es nicht sein könne, dass er die Einwilligung in die Übernachtung falsch verstanden haben könnte, pag. 67 Z. 467 ff.). Die Straf- und Zivilklägerin hat ihre Gründe, warum sie den Beschuldigten bei sich übernachten liess, stimmig und nachvollziehbar dargelegt. So sei der Beschuldigte betrunken gewesen und hätte nicht heimfahren können. Sie habe ein schlechtes Gewissen gehabt, jemanden in der Nacht aus der Wohnung zu werfen. Es sei März und nicht Sommer gewesen. Sie habe ihn viel zu lange als Kollegen angesehen und nicht als Fremden, der so etwas machen würde. Dass er im gleichen Kollegenkreis gewesen sei, habe es noch schwieriger gemacht; sie habe immer noch das Gefühl gehabt, dass er ja ein Kollege sei und sie hätten zusammen lernen wollen. Auch habe sie gedacht, dass es sie nicht so mitnehmen würde und dass sie damit «zSchlag» komme bzw. am Anfang nicht kapiert, dass es so viel in ihr kaputtmachen könnte. Sie habe auch noch nie jemanden aus ihrer Wohnung geworfen. Sie sei so aufgewachsen, dass jedermann bei ihr ein- und ausgehen konnte. Es hätten immer Leute bei ihr auf der Gästematratze übernachten können und es sei selbstverständlich und nie ein Problem gewesen. Auch der Beschuldigte habe einmal früher bei ihr übernachtet und dort sei es keine Diskussion gewesen; er habe damals auch nichts gemacht (pag. 65 Z. 417 ff.; pag. 71 Z. 625 ff.; pag. 390 Z. 35 ff.). Die von der Straf- und Zivilklägerin abgegebene Erklärung korreliert denn auch mit ihrem sonstigen Verhalten und ihrer offenbar stark ausgeprägten sozialen Ader (authentisch wirkt etwa ihre Formulierung «ich kann ja nicht, nachdem er Alkohol getrunken hat, ihm sagen,

dass er heimfahren muss», pag. 390 Z. 43 ff.). Diese zeigte sich bereits bei den Umständen des Kennenlernens. So habe sie der Beschuldigte bereits drei Tage nach dem ersten Kontakt via Snapchat-Nachricht gefragt, ob er zu ihr kommen könne, da ihm die Decke auf den Kopf falle, was sie als relativ komisch empfunden habe, da sie ihn nicht wirklich gekannt und nicht wirklich mit ihm gesprochen habe (pag. 44 Z. 44 ff.). Auf die Frage, weshalb sie ihn trotz des komischen Gefühls zu sich nach Hause habe kommen lassen, gab sie an: «Weil ich das Gefühl hatte, dass ich auch froh wäre, wenn ich zu jemandem gehen kann und ich wusste auch nicht in welcher Situation er war. Er war ja trotzdem Teil dieser Gruppe, auch wenn ich ihn nicht so gut kannte» (pag. 58 Z. 140). Dies bestätigte sie anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 657 Z. 6 ff.: «Ich empfand es zumindest als recht komisch. Aber ich war und bin immer so der Mensch, der gerne anderen hilft, wenn sie Hilfe brauchen. Ich dachte mir, wenn ihm das Dach über dem Kopf zusammenfällt, dann hilft man ihm auch»); so auch bereits gegenüber der Polizei: «Da ihm die Decke jedoch über dem Kopf zusammenbrechen wollte und ich selber froh wäre, wenn ich in einer solchen Situation auch zu jemandem gehen könnte, habe ich ja gesagt. [...] Ich habe daraufhin meinen Kollegen K._____, L._____ und V._____ geschrieben, ob sie auf ein Bier zu mir kommen können» (pag. 44 Z. 46 ff.). Ihr letzter Satz zeigt im Übrigen, dass die Straf- und Zivilklägerin durchaus Massnahmen getroffen hat, damit sie nicht mit dem Beschuldigten allein sein musste. Gleichermassen hatte sie sich erhofft, L._____ würde vom 5. auf den 6. März 2021 bei ihr übernachten (pag. 46 Z. 136 f.; pag. 390 Z. 43; was letztlich wegen Bauchschmerzen von L._____ nicht

E. 27

zustande kam, vgl. pag. 46 Z. 140). Bereits am 5. März 2021 hatte sie – um nicht alleine mit dem Beschuldigten zu sein – L._____ zu sich nach Hause eingeladen (pag. 46 Z. 116 f.). Vor dessen Ankunft sei sie «zum Ausweichen» ins Badezimmer gegangen, nachdem sie der Beschuldigte ständig über die Sitzbank zu sich herangezogen und sie berührt hatte, und habe dort ihre Haare geglättet und sich geschminkt, «einfach das ich Distanz zu A._____ hatte» (pag. 46 Z. 122 ff.). Auch die von der Straf- und Zivilklägerin getroffenen und geschilderten Vorkehrungen passen zu ihren Vorwürfen.

E. 28

wesen bzw. auf Wunsch der Straf- und Zivilklägerin erfolgt. Ohne Weiteres erstellt ist nach dem bisher Gesagten, dass die Handlungen weder gegenseitig noch von der Straf- und Zivilklägerin gewollt waren. Ebenfalls erstellt sind die eindeutigen – verbalen und nonverbalen – Abwehrhandlungen der Straf- und Zivilklägerin (vgl. hierzu auch ihre oberinstanzlichen Aussagen, pag. 658 Z. 27 ff., wonach sie immer wieder «Nein», «Stopp» und dass sie es nicht wolle gesagt habe, sowie versucht habe, sich von seinen Griffen zu lösen und ihre Kleider zu halten). Dementsprechend stellt sich als Nächstes die Frage, ob dem Beschuldigten überhaupt bewusst war, dass das Vorgefallene nicht dem Willen der Straf- und Zivilklägerin entsprach. Dies zu belegen vermögen diverse Beispiele. Vorab ist indessen anzumerken, dass der (Wider-)Wille der Straf- und Zivilklägerin bereits aufgrund ihrer massiven Abwehrreaktionen eindeutig erkennbar war. Daran ändert nichts, dass es die Ex-Freundin des Beschuldigten gemäss Entschuldigungsschreiben offenbar mochte, wenn er dominant auftrat. Die Straf- und Zivilklägerin hat sich nebst physischer Abwehr auch verbal klar und verständlich geäußert. Der Beschuldigte hat denn auch wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er den Widerwillen der Straf- und Zivilklägerin erkannt hatte. So hat er mehrfach verbal seine Gleichgültigkeit ihrem Willen gegenüber kundgetan

(Stichwort «ich nehme mir, was ich will»). Gleiches belegen seine Übergriffe nach anfänglicher Rückweisung am Küchentisch, als er jeweils – vom Balkon zurückkommend – das Überraschungsmoment ausnutzte, um die Straf- und Zivilklägerin auf das Bett zu stossen. Ein solches Vorgehen wäre nicht nötig gewesen, wenn er von einem Interesse der Straf- und Zivilklägerin ausgegangen wäre. Im Ergebnis stellt die Kammer vollständig auf die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin ab.

E. 29

G. _____ (Ort) die Straf- und Zivilklägerin gegen ihren Willen berührt haben resp. ihr in sexueller Weise an deren Gesäss gefasst haben.

E. 30

hinter ihr vorbeigelaufen sei und sie am Gesäss angefasst habe. Mehr sei sicher nicht gewesen an diesem Abend, da sie sich zurückgezogen habe (pag. 72 Z. 671 ff). Während sie die Berührung in eine sehr spezifische Situation einbettet, belastet sie den Beschuldigten nicht über Gebühr. Der Beschuldigte demgegenüber streitet den Vorwurf vollumfänglich ab und beschreibt die Situation erneut genau andersrum. So habe er sich durch die Straf- und Zivilklägerin beobachtet gefühlt (pag. 100 Z. 413 ff.). Die Kammer erachtet die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin – anders als diejenigen des Beschuldigten – nicht nur ganz allgemein, sondern auch diesen konkreten Vorwurf betreffend als glaubhaft. Der Sachverhalt gemäss Anklageziffer I.2.2. ist erstellt.

E. 32

mehrfache Tatbegehung) liegt nach Ansicht des Bundesgerichts dagegen bei der Beurteilung des sog. Stalking als Nötigung vor, wenn der Täter «während eines grösseren Zeitraums, zum Teil nach längeren Unterbrüchen, immer wieder von neuem» handelt (ACKERMANN, in: Basler Kommentar zum StGB/JStGB, N 30 zu Art. 49 StGB). 14.3 Würdigung durch die Kammer Die Kammer erachtet die Unterteilung in sieben Teilsachverhalte als zu theoretisch. Der Beschuldigte verfolgte letztlich mit sämtlichen Handlungen dasselbe Ziel: die Vornahme sexueller Handlungen bzw. Geschlechtsverkehr mit der Straf- und Zivilklägerin. Die einzelnen Handlungen wurden von diesem hartnäckig verfolgten, übergeordneten Grundwillen, der sich in seiner Äusserung «ich nehme mir, was ich will» widerspiegelte, getragen. Da dieser Wille von der Straf- und Zivilklägerin nicht geteilt wurde, versuchte er in dessen mehrfach von neuem, seinen Willen durchzusetzen und fasste mithin mehrfach einen neuen Entschluss, seinen Grundwillen zu befriedigen. Insofern griffe – bezogen auf den einheitlichen Willensentschluss – auch die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit zu kurz. Bei der vorliegenden Ausgangslage ist die Beurteilung, wie viele selbständige Handlungen anzunehmen sind, anhand des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs der Einzelakte vorzunehmen. Zwischen den Vorfällen am Nachmittag des 5. März 2021 und denjenigen in der Nacht auf den bzw. am Vormittag/Mittag des 6. März 2021 ist eine klare zeitliche Trennung auszumachen. Nach dem Eintreffen von L. _____ am Nachmittag des 5. März 2021 fand ein klarer zeitlicher Unterbruch von mehreren Stunden wie auch eine örtliche Verschiebung von der Wohnung der Straf- und Zivilklägerin zunächst nach F. _____ (Ort) und anschliessend wieder zurück in ihre Wohnung statt. Die beiden Phasen sind eindeutig zu trennen. Der Beschuldigte fasste am Nachmittag des 5. März 2021 den Entschluss, beim gemeinsamen Lernen die Straf- und Zivilklägerin in sexuelle Handlungen einzubeziehen. Dieser Versuch wurde zunächst durch die Resistenz der Straf- und Zivilklägerin sowie letztlich

durch das Eintreffen von L. _____ vereitelt. Nach der Rückkehr in die Wohnung der Straf- und Zivilklägerin fasste der Beschuldigte den zweiten Entschluss, seinen Grundwillen bis zu seinem Verlassen der Wohnung am nächsten Tag durchzusetzen. Dies tat er in mehreren, zeitlich und örtlich eng zusammenhängenden Handlungen und Situationen. Die einzelnen Handlungen innerhalb dieser beiden klar getrennten Phasen sind folglich sowohl zeitlich (mit kurzen Pausen) wie auch räumlich eng miteinander verbunden und vom einheitlichen Willensentschluss getragen. Diesen Phasen sind sämtliche Handlungen vom Betreten bis zum Verlassen der Wohnung inhärent. In dieser Zeit und an diesem Ort war die Straf- und Zivilklägerin dem Beschuldigten und seinem Willen ausgeliefert.

E. 33

15. Sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB)

E. 34

Zwangs zum Voraus auf Widerstand verzichtet oder ihn nach anfänglicher Abwehr aufgibt (BGE 126 IV 134 E. 3c; 118 IV 52 E. 2b mit Hinweisen). Sexuelle Handlungen sind u.a. das Berühren der nackten Brust einer Frau (auch unter dem Büstenhalter oder unter den Kleidern), das längere oder intensive Betasten des weiblichen Geschlechtsteils über den Kleidern; Zungenküsse, so dass die Zunge des Täters in den Mund des Opfers eindringt oder das Opfer mit seiner Zunge in den Mund des Täters eindringen muss. Eine Vielzahl von an sich noch nicht erheblichen sexuellen Verhaltensweisen kann in einem Gesamtkontext u.U. als sexuelle Handlung qualifiziert werden (MAIER, in: Basler Kommentar zum StGB/JStGB, N 48 f. zu Art. 189 StGB). In Zweifelsfällen sind die Umstände des besonderen Falles zu berücksichtigen (vgl. TRECHSEL/BERTOSSA, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, N 8 Art. 189 StGB). Auf der subjektiven Seite wird Vorsatz bezüglich aller Tatbestandselemente verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt. Wer es ernstlich für möglich hält, das Opfer könnte mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden sein und nach dem Einsatz eines Nötigungsmittels dennoch eine sexuelle Handlung vornimmt oder das Opfer zu einer solchen veranlasst, handelt tatbestandsmässig. Nimmt der Täter hingegen an, der Widerstand des Opfers sei nicht ernst gemeint gewesen, so fehlt es am Vorsatz und er bleibt straflos (MAIER, a.a.O., Art. 189 N. 54 ff.; HANGARTNER PETER, Selbstbestimmung im Sexualbereich – Art. 188 bis 193 StGB, Diss., St. Gallen 1998, S. 153 ff.). Das Gericht kann sich für den Nachweis des Vorsatzes – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Was der Beschuldigte wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft so genannte innere Tatsachen und ist damit Tatfrage (BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 125 IV 242 E. 3c, je m.w.H.). Rechtsfrage und nachfolgend zu prüfen ist demgegenüber, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf den Vorsatz berechtigt erscheint. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aus äusseren Umständen auf jene inneren Tatsachen geschlossen werden muss. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise überschneiden, so dass gewisse Wiederholungen im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung wie bei der rechtlichen Würdigung unumgänglich sind (BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 119 IV 1 E. 5a, je m.w.H.).

E. 35

- Nach Ablassen der Straf- und Zivilklägerin und nach ihrer Klarstellung, dass sie keine sexuellen Annäherungen und insbesondere keinen Geschlechtsverkehr mit ihm wolle, mehrfaches Festhalten und Fassen an die Brust und am Gesäss sowie Versuch, sie zu küssen, obwohl ihm die Straf- und Zivilklägerin mehrfach zu verstehen gab, dass sie die Berührungen nicht möchte. Für die Kammer ist die Schwelle zur sexuellen Nötigung ohne Weiteres erreicht. Es handelt sich um eine Vielzahl von sexualbezogenen Handlungen, die – wenn nicht für sich allein – zumindest in ihrer Gesamtheit die verlangte Schwere erreichen. Selbst wenn wie die Vorinstanz davon ausgegangen würde, das Liegen auf die Straf- und Zivilklägerin sowie der Kussversuch ohne Zunge würden für sich allein die geforderte Schwelle nicht erreichen und wären als «blosse» sexuelle Belästigungen zu qualifizieren, so wögen sie vorliegend in Verbindung mit den weiteren, im zweiten Lemma aufgeführten Handlungen (welche die Vorinstanz für sich genommen ebenfalls als sexuelle Nötigung qualifizierte) deutlich schwerer. In seiner Gesamtheit und angesichts dessen, dass das Draufliegen auf die Straf- und Zivilklägerin, das Fixieren, An-den-Haaren-Reissen und Festhalten sowie das wiederholte Einschüchtern mit dem Satz «ich nehme mir, was ich will» ausreichende Nötigungsmittel sind und diese eingesetzt wurden, um die sexuellen Handlungen zu ermöglichen und insofern eine Nötigungskausalität gegeben ist, erfüllt der Sachverhaltskomplex 1 den objektiven Tatbestand der sexuellen Nötigung nach Art. 189 Abs. 1 StGB. Die Straf- und Zivilklägerin gab gemäss erstelltem Sachverhalt dem Beschuldigten mehrfach verbal und physisch zu verstehen, mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein (Abwehrbemühungen durch Nein- und Stopp-Sagen sowie, dass sie es nicht wolle, ferner der Versuch, sich loszureissen). Dies war für den Beschuldigten ohne Weiteres erkennbar; ein Sachverhaltsirrtum liegt nicht vor. Dem Beschuldigten war demnach bewusst, dass er gegen den Willen der Straf- und Zivilklägerin handelte. Gleichwohl setzte er sich mit körperlicher Gewalt über deren klar geäusserten Willen hinweg. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Der subjektive Tatbestand der sexuellen Nötigung ist erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Folglich hat ein Schuldspruch wegen sexueller Nötigung zu ergehen.

E. 36

- Daraufhin hat er sie am Küchentisch erneut zu sich herangezogen, ihr an die Brust gefasst, ihre Hand genommen, um sie in seinen Schritt zu legen; sie gepackt und gegen ihren Willen auf das Bett getragen und ihr gesagt, er nehme sich was er wolle; sich auf sie draufgesetzt, sie zu küssen versucht resp. auf den Bauch geküsst und versucht, ihr das T-Shirt auszuziehen, was ihm nicht gelang, da sie das T-Shirt festhielt und mehrmals «Nein» sagte; ferner hat er versucht, ihr die Trainerhosen auszuziehen, was ihm aber nur bis unter das Gesäss gelang, da sie die Hose festhielt; - nachdem der Beschuldigte aufgrund der privatklägerischen Schreie und ihrer Aufforderung, sie loszulassen, von ihr abgelassen hatte und beide aufgestanden waren, hat er sie an den Schultern gepackt und mit seinen Armen gegen eine Wand fixiert, ihr mit beiden Händen erneut an das Gesäss gefasst, sie an sich gedrückt und sie wiederum auf das Bett geschubst, obwohl die Straf- und Zivilklägerin ihn mehrfach aufforderte, sie loszulassen; - auf dem Bett ist der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin schliesslich auf die Hüfte/Oberschenkel gesessen, hat seine Hosen zu öffnen begonnen und versucht, ebenfalls ihre Hosen zu öffnen, obwohl sie ihm deutlich sagte, er solle aufhören/es sein lassen. Als der Beschuldigte dennoch weitergemacht hat, hat die Straf- und Zivilklägerin zu schreien begonnen, woraufhin der Beschuldigte losgelassen,

seine Sachen gepackt und die Wohnung verlassen hat. Auch mit diesem Vorgehen hat der Beschuldigte diverse sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 189 StGB an der Straf- und Zivilklägerin begangen. Die Handlungen waren unmittelbar auf die Erregung oder Befriedigung sexueller Lust gerichtet und fanden mit einer gewissen Intensität statt. Dabei bediente sich der Beschuldigte mehrfach des Nötigungsmittels der Gewalt sowie seiner körperlichen Überlegenheit, um die Straf- und Zivilklägerin gefügig zu machen. Zudem leistete dem Beschuldigten auch das Überraschungsmoment Vorschub. Die Straf- und Zivilklägerin versuchte sich – wie oben beschrieben – mehrfach zu wehren und gab ihm wiederholt und deutlich zu erkennen, dass sie mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden war. Seine Nötigungshandlungen (etwa Heranziehen, Packen und Tragen zum Bett, Werfen auf das Bett, auf sie draufsitzen, Fixieren des Kopfs, Fixieren an der Wand, Drohen mit dem Satz «ich nehme mir, was ich will») ermöglichten dem Beschuldigten die Vornahme der sexualbezogenen Berührungen. Entsprechend liegt auch die Nötigungskausalität vor und der objektive Tatbestand der sexuellen Nötigung ist erfüllt. Im Übrigen hat auch die Verteidigung (unter der Bedingung des Zutreffens des angeklagten Sachverhalts) die rechtliche Qualifikation als sexuelle Nötigung der vorinstanzlichen Teilsachverhalte 5 und 6, welche nunmehr Teil dieses Sachverhaltskomplexes sind, anerkannt. In subjektiver Hinsicht ist beweismässig erstellt, dass sich der Beschuldigte direktvorsätzlich über den mehrfach deutlich körperlich und verbal manifestierten Willen der Straf- und Zivilklägerin, nicht mit ihm sexuelle Handlungen vornehmen zu wollen, hinwegsetzte. Bezüglich des von ihm implizit geltend gemachten fehlenden Wissens kann auf die Ausführungen zum Sachverhaltskomplex 1 sowie die erstellten verbalen und körperlichen Signale der Straf- und Zivilklägerin verwiesen werden.

E. 37

den. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt; der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Es bleibt abschliessend anzumerken, dass nach Ansicht der Kammer auch das Ausziehen des T-Shirts in der Dusche im vorliegenden Kontext und vor dem Hintergrund der Geschehnisse in der vorherigen Nacht entgegen der Meinung der Vorinstanz nicht anders als sexualbezogen interpretierbar ist. Dieser Vorfall wird jedoch – wie bereits mehrfach ausgeführt – nicht berücksichtigt. Es sind keine Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe ersichtlich, sodass gegen den Beschuldigten auch in Bezug auf diesen Sachverhaltskomplex ein Schuldspruch wegen sexueller Nötigung zu ergehen hat.

16. Sexuelle Belästigungen

E. 38

18. Konkurrenzen Wie die Vorinstanz zutreffend und mit Verweis auf MAIER, a.a.O., N 80 zu Art. 189 StGB erwogen hat, konsumiert die sexuelle Nötigung die Tötlichkeiten. Nach der oberinstanzlichen Aufteilung der Sachverhalte erfolgten die Tötlichkeiten im Rahmen der sexuellen Nötigung (Sachverhaltskomplex 1); sie stellten eines der Nötigungsmittel dar. Sie werden folglich von der sexuellen Nötigung konsumiert.

19. Ergebnis Der Beschuldigte ist im Ergebnis wegen mehrfacher sexueller Nötigung sowie wegen mehrfacher sexueller Belästigung (jeweils in zwei Fällen) schuldig zu sprechen. Das Verschlechterungsverbot steht diesem Vorgehen im Weiteren nicht entgegen; dieses wirkt sich nur auf das Ergebnis – mithin auf das Urteilsdispositiv – aus, nicht aber auf die Urteilsbegründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6). Vorliegend bleibt es bei einem Schuldspruch wegen mehrfacher sexueller Nötigung.

IV. Strafzumessung

20. Theoretische Grundlagen Für die theoretischen Grundlagen kann mit folgenden Ergänzungen auf die vorinstanzlichen Erwägungen

verwiesen werden (pag. 498 ff.; S. 49 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten ist das Verschlechterungsverbot zu beachten (vgl. E. 7 hiervor); die jeweilige Gesamtstrafe darf deshalb nicht höher ausfallen als im angefochtenen Urteil. Demgegenüber können in der oberinstanzlichen Berechnung der Gesamtstrafe die Strafanteile der einzelnen Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden als von der Vorinstanz festgesetzt; denn das Verschlechterungsverbot wirkt sich – wie bereits in E. 19 hiervor erwähnt – nur auf das Ergebnis – mithin auf das Urteilsdispositiv – aus, nicht aber auf die Urteilsbegründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6). 21. Strafrahen und Strafart Die sexuelle Nötigung wird nach Art. 189 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe bestraft, die sexuelle Belästigung hingegen ist als Übertretung ausschliesslich mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bedroht (Art. 198 i.V.m. 106 Abs. 1 StGB). Es sind mithin zwei separate, kumulativ auszusprechende Strafen zu bilden. Trotz des bei beiden Strafen zur Anwendung gelangenden Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, den ordentlichen Strafrahen zu verlassen. Die Kammer erachtet betreffend die mehrfach begangene sexuelle Nötigung aus spezialpräventiven Gesichtspunkten eine Freiheitsstrafe als einzig zweckmässige und angemessene Sanktion (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Dies ergibt sich in Bezug auf den Sachverhaltskomplex 2 bereits an der im konkreten Fall verschuldensan-

E. 39

gemessenen Strafhöhe, die den Anwendungsbereich der Geldstrafe übersteigt (siehe nachfolgend). Die Straftaten waren zudem zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpft; es bestand ein einziger übergeordneter Wille, mit dem Opfer Geschlechtsverkehr zu vollziehen und – in den Worten des Beschuldigten – sich zu holen, was er wollte. Der Beschuldigte ging jeweils – dies innert kürzester Zeit – gleich vor und versuchte seinen Willen wiederholt in der Wohnung des Opfers und zu ihrem Nachteil durchzusetzen. Diese berechnende, egoistische und hartnäckige Vorgehensweise gegen stets dasselbe Opfer, verbunden mit seiner fehlenden Einsicht und Reue, lässt darauf schliessen, dass eine Geldstrafe nicht geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken. Wie die Vorinstanz treffend und anhand diverser Beispielen aus den Akten ausgeführt hat, erscheint eine Freiheitsstrafe aufgrund der fehlenden Reue, der Relativierung der eigenen Taten (und auch deren Einordnung als Missverständnis), der Einstellung gegenüber der sexuellen Integrität von Frauen (Stichwort «ich nehme mir was ich will», Dominanz etc.) sowie die Fixierung auf die Aussenwirkung eines allfälligen Strafregistereintrags als deutlich zweckmässiger als eine Geldstrafe (vgl. zum Ganzen pag. 500 ff.; S. 51 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Letztlich erschiene denn auch nicht verschuldensangemessen, für die beiden Sachverhaltskomplexe unterschiedliche Strafen auszufällen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.